

# Das Urteil *Katar gegen Bahrain* vom 16. März 2001

## Ein neuer Beitrag des IGH zum Seeabgrenzungsrecht

Gilles Despeux\*

### Einleitung

#### I. Begrifflicher und theoretischer Aspekt des Seeabgrenzungsvorgangs

##### A. Vorfragen

##### 1. Der territoriale Streit

###### a) Inseln

aa) Die Beseitigung der territorialen Fragen *stricto sensu*

bb) Souveränitätsfragen i.V.m. seerechtlichen Aspekten

###### b) Trockenfallende Erhebungen (TE)

aa) Das Verbot der Aneignung von TE im Völkerrecht

bb) Kritik

##### 2. Berücksichtigung der Rechte Dritter

###### a) Im Norden: Iran

###### b) Im Süden: Saudi Arabien

##### B. Quellen des Seeabgrenzungsrechts

##### 1. Trennung der Quellen je nach abzugrenzender Seezone

###### a) Frage der einheitlichen Seegrenze

aa) Das Problem der Erweiterung der Breite der Küstenmeere

bb) Kritik an der "Einheitlichkeit" der Seegrenze in der Formulierung des IGH

###### b) Der Unterschied zwischen dem Küstenmeer und den anderen Zonen

aa) Küstenmeer – Quellen

bb) Festlandssockel und Wirtschaftszone – Quellen

##### 2. Vereinheitlichung der Normen des Seeabgrenzungsrechts

###### a) Eine eindeutige Vereinheitlichung

###### b) Relativierung der Vereinheitlichung

#### II. Methodischer und praktischer Aspekt des Seeabgrenzungsvorgangs

##### A. Die Ziehung einer provisorischen Äquidistanzlinie

##### 1. Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie

a) Konstruktionstheorie "de masse terrestre à masse terrestre"

b) Strikte Äquidistanzlinie und "relevante" Basislinien

##### 2. Das Problem der Identifizierung der Basislinien der Parteien

###### a) Ausnahmebasislinien

aa) Archipelbasislinien

bb) Gerade Basislinien

###### b) Die normale Basislinie

aa) Forderung der Hochwasserlinie durch Katar

bb) Bestätigung der Niedrigwasserlinie durch den IGH

##### B. Die Anpassung der Äquidistanzlinie aufgrund spezieller bzw. relevanter Umstände

##### 1. Umstände für die Küstenmeergrenze

###### a) Inseln

aa) Einfluß von Fasht al Azm auf die Äquidistanzlinie

bb) Einfluß von Qit'at Jaradah auf die Äquidistanzlinie

---

\* Dr. iur., Assistent, Universität von Marburg.

- b) Die vom IGH gewählte Anpassungsmethode
  - aa) Eine originelle Anpassungsmethode
  - bb) Notwendigkeit einer weiteren Anpassung?
- 2. Umstände für die Festlandssockel- und Wirtschaftszonengrenze
  - a) Vom IGH abgelehnte relevante Umstände
    - aa) Ökonomische Aktivitäten der Parteien
    - bb) Historische Aspekte und Verhalten der Parteien
    - cc) Unterschied zwischen den Küstenlängen
  - b) Vom IGH berücksichtigter relevanter Umstand
    - aa) Einfluß von Fasht al Jarim auf die Äquidistanzlinie
    - bb) Anpassungsmethode des IGH
    - cc) Transitionsmethode des IGH

Schluß

### *Einleitung*

Fast zehn Jahre leidenschaftlich geführter Debatten und Verfahren waren notwendig, damit der IGH den territorialen und maritimen Streit zwischen Katar und Bahrain endgültig beilegen konnte<sup>1</sup>. Zehn Jahre, in denen sich die Zusammensetzung des IGH mehrmals änderte<sup>2</sup>, zwei Zuständigkeitsurteile gefällt wurden<sup>3</sup> und derart viele Terminverschiebungen vorgenommen wurden, daß der Fall *Katar gegen Bahrain* der langwierigste in der Geschichte des IGH wurde<sup>4</sup>. Das Urteil vom 16. März 2001 wurde um so dringlicher erwartet, als der IGH seit 1993 kein Urteil über einen Seeabgrenzungsstreit gefällt hatte<sup>5</sup> und 1999 lediglich ein einziges Schiedsurteil (*Jemen gegen Eritrea II*) gefällt worden war<sup>6</sup>. In dem vorliegenden Artikel bietet der Verfasser eine Analyse des jüngsten IGH-Urteils an, wobei der Abschnitt des Urteils über die Seeabgrenzung gründlicher kommentiert wird<sup>7</sup>, während derjenige über die Beilegung des territorialen Souveränitätsstreites weniger detailliert analysiert werden soll, was einer nicht zu vermeidenden Subjektivität bei der Bewertung bzw. Interpretation historischer Ereignisse und der historischen Dokumente geschuldet ist. Bevor die vom IGH praktizierte Methode des

<sup>1</sup> Text des Urteils *Katar gegen Bahrain* (Originalsprache: Französisch, *Affaire de la délimitation maritime et des questions territoriales entre Qatar et Bahreïn*) im Internet: <http://www.icj-cij.org>. Das Urteil umfaßt 252 Paragraphen plus fünf individuelle Meinungen (Oda, Parra-Aranguren, Kooijmans, Al-Khasawneh und Fortier), drei Deklarationen (Herczegh, Vereshchetin und Higgins) sowie zwei abweichende Meinungen (eine von Torres Bernardez und eine gemeinsame von Bedjaoui, Ranjeva und Koroma).

<sup>2</sup> Neben der üblichen Erneuerung oder Wiederwahl der IGH-Richter folgten mehrere *ad hoc*-Richter aufeinander: für Bahrain N. Valticos, M. Shahabudeen und Y. Fortier; für Katar J.M. Ruda, dann S. Torres Bernardez.

<sup>3</sup> Vgl. die Urteile vom 1.7.1994 und 15.2.1995, in: CIJ, Recueil 1994, 111 ff.; 1995, 5 ff.

<sup>4</sup> Zum Verfahren und zur geschichtlichen Entwicklung des Falles vgl. §§ 1- 30 des Urteils.

<sup>5</sup> Text in: CIJ, Recueil 1993, 37 ff. 1995 fällt der IGH ein Urteil über ein seeabgrenzungsrechtliches Thema, lehnte jedoch seine Zuständigkeit ab (vgl. *Ost-Timor*-Fall, in: CIJ, Recueil 1995, 889 ff.).

<sup>6</sup> Text des Schiedsurteils vom 17.12.1999 im Internet: <http://www.pca-cpa.org/> oder [http://www.pca-cpa.org/ERYE2TOC.htm](http://www.pca-cpa.org/ER-YEMain.htm).

<sup>7</sup> Die Analyse des Seeabgrenzungsvorgangs durch den IGH folgt ab § 166 des Urteils.

Abgrenzungsvorgangs untersucht wird (II), sei der juristische und theoretische Aspekt dieses Vorgangs erörtert (I).

### *I. Begrifflicher und theoretischer Aspekt des Seeabgrenzungsvorgangs*

#### A. Vorfragen

Vorfragen sind Rechtspunkte, die die Seeabgrenzung nicht direkt betreffen, ohne die aber diese Abgrenzung nicht vorgenommen werden kann. Zwei solcher Fragen wurden im IGH-Urteil aufgeworfen. Die erste – die territoriale Souveränitätsfrage – wurde auf Wunsch der Parteien<sup>8</sup> im ersten Teil des Urteils geklärt<sup>9</sup> (1), die zweite – die Berücksichtigung der Rechte Dritter – wurde vom IGH in eher nebensächlicher Weise abgehandelt, obwohl sie wie die Souveränitätsfrage von erheblicher Bedeutung war (2).

##### *1. Der territoriale Streit*

Territoriale Souveränitätsfragen stellten sich hinsichtlich bestimmter Inseln (a) sowie trockenfallender Erhebungen (b) der Region.

###### a) Inseln

###### *aa) Die Beseitigung der territorialen Fragen stricto sensu*

Es muß nicht mehr dargelegt werden, daß eine Seeabgrenzung nur nach Klärung der Souveränitätsfragen beigelegt werden kann, wie das Schiedsgericht im Fall *Jemen gegen Eritrea* bereits 1998 und 1999 gezeigt hatte<sup>10</sup>: Da Titel und Rechte über Seezonen vom Besitz von terrestrischen Gebieten (bzw. Küsten) abhängen, ist die Identifizierung des Eigentümers dieser Gebiete, die durch den künstlichen Begriff der Basislinien juristisch dargestellt werden<sup>11</sup>, erforderlich<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. die Gesuche von Katar vom 8.7.1991 und 30.11.1994, die von Bahrain nicht angefochten wurden (Text der Gesuche in §§ 31 und 32 des Urteils).

<sup>9</sup> Die territorialen Fragen werden zwischen den §§ 70 und 165 des Urteils abgehandelt.

<sup>10</sup> Text des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I* im Internet: <http://www.lawschool.cornell.edu/library/pca/ER-YEChief.htm> oder <http://www.pca-cpa.org/ER-YEAwardTOC.htm>. Zu einem Kommentar der beiden Urteile *Jemen gegen Eritrea* vgl. W.M. Reisman, *Eritrea-Yemen Arbitration (Award, Phase II: Maritime Delimitation)*, in: AJIL 94, Nr. 4, 2000, 721 ff., sowie G. Despeux, Das Schiedsurteil *Jemen gegen Eritrea II* vom 17. Dezember 1999: Entscheidung über die Seeabgrenzung, in: ZaöRV 60, 2000, 447 ff.

<sup>11</sup> Das Konzept der Basislinien wird unten in Abschnitt II.A.2. behandelt werden.

<sup>12</sup> Vgl. dazu CIJ, Recueil 1969, § 96, 52 sowie Recueil 1951, 133. Schrifttum: Vgl. P. Weil, *Perspectives du droit de la délimitation maritime*, 1988, 55 ff.; L. Lucchini/M. Voelckel, *Droit de la mer*, Bd. 2, Teil 1, 1996, 12 f.; G. Despeux, *Droit de la délimitation maritime – Commentaire de quelques décisions "plutoniennes"*, 2000, 53 f. Innerhalb der internationalen Jurisprudenz vgl. die Urteile *Ägäisches Meer* (CIJ, Recueil 1978, § 86, 36), *Tunesien gegen Libyen* (*ibid.*, 1982, § 73, 61), *Golf von Maine* (*ibid.*, 1984, § 102, 296) oder *Libyen gegen Malta* (*ibid.*, 1985, § 31, 32).

Es überrascht daher nicht, wenn der IGH dieses Prinzip im Urteil *Katar gegen Bahrain* wieder aufgreift: "C'est donc la situation territoriale terrestre qu'il faut prendre pour point de départ pour déterminer les droits d'un Etat côtier en mer"<sup>13</sup>. Auch ist heute unumstritten, daß nicht nur für Festlandküsten, sondern auch für Inseln, die ständig über den Wasserspiegel hinausragenden Landgebiete, Anrechte auf Seezonen bestehen<sup>14</sup>. Hier war es für den IGH (im Gegensatz zur Auffassung von Richter Oda<sup>15</sup>) wiederum unproblematisch, die völkergewohnheitsrechtliche Regelung von Art. 121, Abs.2 der Konvention vom 10. Dezember 1982 (sog. drittes Seerechtsübereinkommen, SRÜ, auch Montego Bay-Konvention genannt) entsprechend zu zitieren<sup>16</sup>. Der IGH untersuchte also im ersten Abschnitt seines Urteils den Souveränitätstitel der Parteien auf die von ihnen bestrittenen Gebiete und Inseln.

Anders als das Schiedsgericht im Fall *Jemen gegen Eritrea*, entschied der IGH hinsichtlich der Souveränität lediglich aufgrund der Relevanz historischer Dokumente. So wurde die Souveränität Bahrains über die Hawar-Inseln aufgrund einer britischen Entscheidung anerkannt – diese hatte zwar nicht den Wert eines Schiedsurteils, jedoch kam ihr, der Argumentation des Schiedsgerichts im Fall *Dubai gegen Sharjah* von 1981 folgend, ein für beide Parteien verbindlicher Charakter zu<sup>17</sup>. Katar hingegen sprach der IGH die Souveränität über das Landgebiet Zubarah (aufgrund mehrerer Verträge von 1868, 1913 und 1914 sowie 1937)<sup>18</sup> und über die Kleininseln Janan und Hadd Janan (wiederum aufgrund der britischen Entscheidung von 1939, im Jahre 1947 präzisiert und bestätigt)<sup>19</sup> zu. Über diesen Teil des Urteils ist wenig zu sagen: Es handelt sich bei ihm hauptsächlich um einen geschichtlichen Abriss und um die Interpretation historischer Dokumente.

Andere Inseln, die für die Bestimmung der Seegrenze relevant waren, wurden von den Parteien nicht beansprucht, so daß ihre Souveränität stets unbestritten

<sup>13</sup> Vgl. § 185 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Im § 186 fügt der IGH hinzu: "Aux fins de déterminer quelles sont les côtes pertinentes de Bahreïn et les lignes de base pertinentes du côté bahreïnite, la Cour doit d'abord établir quelles îles relèvent de la souveraineté bahreïnite".

<sup>14</sup> Zur Definition von Inseln vgl. Art. 121, Abs.1 SRÜ, welche die im Art. 10 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone von 1958 enthaltene Definition wiederholt und als Völkergewohnheitsrecht anzusehen ist.

<sup>15</sup> Vgl. § 8 *in fine* der individuellen Meinung von Richter Oda. In der Argumentation des Richters rechtfertigt die Tatsache, daß sich die Breite des Küstenmeeres von drei bis auf zwölf Meilen erstreckt, die Ablehnung des völkergewohnheitsrechtlichen Charakters von Art. 121, Abs.1 SRÜ. Es handelt sich hier um eine sehr isolierte Meinung, die der heutigen staatlichen Praxis nicht entspricht.

<sup>16</sup> Vgl. § 185 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Der völkerrechtliche Charakter von Art. 121, Abs.2 ist heutzutage unumstritten. Vgl. u.a. G. Gidel, *Le droit international de la mer*, Bd. III, 1934, 684 ff.; D.W. Bowett, *The Legal Regime of Islands in International Law*, 1979; H. Dipla, *Le régime juridique des îles dans le droit international de la mer*, 1984, 83 ff.; H.W. Jayewardene, *The Regime of Islands in International Law*, 1990; L. Lucchini/M. Voelckel, *Droit de la mer*, Bd. I, 1990, 346 ff. etc.

<sup>17</sup> Vgl. dazu §§ 98–148 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>18</sup> Vgl. dazu §§ 70–97 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>19</sup> Vgl. dazu §§ 149–165 des Urteils vom 16.3.2001.

war. Dies war der Fall bei den bahrainischen Inseln Jazirat Mashtan und Umm Jalid<sup>20</sup>.

*bb) Souveränitätsfragen i. V. m. seerechtlichen Aspekten*

Es ist hervorzuheben, daß der Souveränitätsstreit um bestimmte Inseln nicht im ersten Teil des Urteils im Kontext der anderen Souveränitätsfragen, sondern erst im Abschnitt über den Seeabgrenzungsvorgang behandelt wurde. Diese Aufspaltung der Souveränitätsfragen innerhalb des Urteils erklärt sich damit, daß der Streit um bestimmte Inseln (bzw. trockenfallende Erhebungen) nicht nur einen territorialen, sondern auch einen maritimen Aspekt umfaßt, welcher vorrangig war. Dies war bei der "Insel" Qit'at Jaradah der Fall<sup>21</sup>.

Der maritime Aspekt des Streitfalles Qit'at Jaradah bestand in seiner Qualifizierung gemäß der seerechtlichen Terminologie. Während Bahrain Qit'at Jaradah als Insel qualifizierte, wofür die üblichen Regeln für die Souveränitätsuntersuchung Anwendung finden konnten<sup>22</sup>, definierte Katar es als trockenfallende Erhebung, die, wie später gesehen wird, im Gegensatz zu Inseln nicht den Zuteilungsregeln der Souveränität unterworfen ist<sup>23</sup>. Der IGH mußte also zunächst über die juristische Qualifizierung der Erhebung entscheiden, bevor der Souveränitätsstreit geklärt werden konnte. Nach der völkergewohnheitsrechtlichen Definition ist eine Insel "eine natürlich entstandene Landfläche, die vom Wasser umgeben ist und bei Flut über den Wasserspiegel hinausragt" (Art. 121, Abs.1 der Konvention von 1982). Die Aufgabe des IGH erschien zunächst einfach: Er mußte lediglich prüfen, ob Qit'at Jaradah diese Definition erfüllte. Ohne seine Entschei-

<sup>20</sup> Vgl. §187 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Die übrigen Inseln, deren Souveränität nicht umstritten war, konnten aufgrund ihrer Entfernung keinen Einfluß auf die Seegrenze ausüben. Jedoch wird gezeigt werden, daß einige dieser Inseln dennoch eine Rolle bei der Konstruktion der endgültigen Seegrenze spielten, da der IGH bestimmte Inseln, die normalerweise als Basispunkt für die Erstellung der Äquidistanzlinie hätten dienen müssen, nicht berücksichtigt hat (so die bahrainische Insel Al-Muharraq, die die Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie aufgrund der Existenz von Fasht al Jarim nicht beeinflusste, wohl aber die der endgültigen Äquidistanzlinie; vgl. *infra* II.B.2.b.bb). Die Erhebungen, deren juristische Qualifizierung, nicht jedoch ihre Souveränität angefochten wurden, werden im Abschnitt II.1.b. behandelt.

<sup>21</sup> Eine weitere Rechtfertigung für die Berücksichtigung des Problemfalles von Qit'at Jaradah innerhalb des Seeabgrenzungsteils liegt darin, daß Bahrain diese Frage erst in Verbindung mit der Seegrenze eingebracht hatte, im Gegensatz zu Katar (vgl. individuelle Meinung von Oda, §5).

<sup>22</sup> Vgl. §§192 und 194 des Urteils. Bahrain argumentierte, daß Qit'at Jaradah stets über den Wasserspiegel hinausragt und insbesondere "après que la couche supérieure de sa surface eut été éliminée sur les instructions de Qatar en 1986, Qit'at Jaradah avait retrouvé son statut d'île grâce à un phénomène naturel de sédimentation" (§192). Der bahrainische Experte bestätigte außerdem den Insel-Charakter von Qit'at Jaradah (§194).

<sup>23</sup> Vgl. §§193 und 194 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Katar kritisierte vor allem, daß aufgrund der natürlichen Gegebenheiten keine genaue Qualifizierung der Erhebung möglich war (Fasht ad Dibal ragte nur zeitweise hinaus, war jedoch gelegentlich teilweise überflutet) und behauptete, daß die Briten und die Kartographen diese Erhebung stets als trockenfallende Erhebung angesehen hatten. Die von Katar beauftragten Experten stimmten überdies nicht den Schlußfolgerungen der bahrainischen Experten zu.

dung erheblich zu detaillieren, beschloß der IGH anhand der von den Parteien eingereichten Gutachten und im Rahmen einer Argumentation *a contrario*<sup>24</sup>, daß Qit'at Jaradah eine Insel sei<sup>25</sup>. Diese Qualifizierung ermöglichte es daher, daß die Parteien die Souveränität über die Erhebung nach den üblichen Zuteilungsregeln fordern konnten. Nach einer den Beweiselementen entsprechenden kurzen Analyse<sup>26</sup> sprach der IGH Bahrain die Souveränität über Qit'at Jaradah zu<sup>27</sup>.

Es liegt auf der Hand, daß die juristische Qualifizierung einer Erhebung aufgrund ihrer geographischen Bestandteile eher eine Sache von Experten der Geographie als von Juristen ist. Es genügt, die unterschiedlichen Auffassungen der IGH-Richter hervorzuheben<sup>28</sup>, um die offenkundige Subjektivität bei der Bewertung der Qualifizierung von Qit'at Jaradah zu erkennen. Die Bemerkung der Richter Bedjaoui, Ranjeva und Koroma, wonach ausschließlich eine durch *terra firma* gebildete Erhebung als Insel im juristischen Sinne qualifiziert werden darf, verdient besondere Beachtung<sup>29</sup>. Innerhalb der herrschenden Doktrin wird seit langem vertreten<sup>30</sup>, daß die geologische Zusammensetzung einer Insel gleichgültig ist, solange es sich um eine natürliche Materie handelt und die Entstehung bzw. Erhaltung der Erhebung nicht mit menschlichen Mitteln begünstigt wird. *Terra firma*, Schlick, Schlamm, Sand, Madrepora usw., alle diese Materien können eine Insel i.S.d. völkergewohnheitsrechtlichen Regelung der Konvention von 1982 bil-

<sup>24</sup> Der IGH betonte nämlich "le fait que les experts de Qatar eux-mêmes n'aient pas soutenu qu'il était scientifiquement prouvé que Qit'at Jaradah soit un haut-fond découvert" (§195 des Urteils). Dies sollte genügen, um den Insel-Charakter von Qit'at Jaradah nachzuweisen. Auch wenn wissenschaftlich nicht bewiesen ist, daß Qit'at Jaradah eine trockenfallende Erhebung ist, ist es auch nicht erwiesen, daß es sich um eine Insel handelt. Diese geographischen Probleme vereinfachten die Aufgabe des IGH keineswegs.

<sup>25</sup> Vgl. §195 *in fine* des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>26</sup> Nur Bahrain hatte Aktivitäten auf der Insel nachgewiesen: Errichtung eines Seezeichens, Bohrung eines artesischen Brunnens, Gewährung von Ölkonzessionen, Genehmigungserteilung für Fischfang (§196 des Urteils). Obwohl nur wenige der von Bahrain unternommenen Aktivitäten als Akte *à titre de souverain* angesehen werden können, erinnerte der IGH an die Rechtsprechung des StIGH *Ostgrönland*, nach der "dans beaucoup de cas, le tribunal n'a pas exigé de nombreuses manifestations d'un exercice de droits souverains", wie im Fall einer so kleinen Insel wie Qit'at Jaradah (vgl. CPJI, Serie A/B, Nr.53, S.46, zitiert in §198 des 2001er Urteils). Da Katar keine Aktivitäten durchgeführt hatte, reichten die bahrainischen vollkommen aus.

<sup>27</sup> Vgl. §197 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>28</sup> Vgl. die Kritiken der Richter Oda (§5 seiner Meinung), Bedjaoui, Ranjeva und Koroma (§§194 ff. ihrer gemeinsamen Meinung), Vereshchetin (§13 seiner Deklaration), Parra-Aranguren (§§4 und 5 seiner Deklaration) oder Torres Bernardez (§§523 ff. seiner Meinung). Die meisten Argumente der Richter betreffen technische bzw. geographische, nicht aber juristische Aspekte.

<sup>29</sup> Vgl. §198 der gemeinsamen Meinung: "L'affleurement de l'étendue en soi ne suffit pas pour que la formation soit qualifiée d'île, seules les étendues de 'terre ferme', ou *terra firma*, peuvent recevoir la qualité et le statut d'île au regard de l'article 121 du droit de la mer".

<sup>30</sup> Vgl. u.a. *Dipla* (Anm. 16), 29f.; B. Kwiatkowska/A.H.A. Soons, *Entitlement to Maritime Areas of Rocks Which Cannot Sustain Human Habitation or Economic Life of their Own*, in: *NYIL XXI*, 1990, 151; *Lucchini/Voelckel*, (Anm. 16), 331f.; A. Fattal, *Les conférences des Nations Unies et la convention de Genève du 29 avril 1958 sur la mer territoriale et la zone contiguë*, 1968, 50 etc. Eines der bekanntesten Urteile in dieser Hinsicht ist das Schiedsurteil *Anna* zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Text in: C. Robinson, *Reports of Cases Argued and Determined in the High Court of Admiralty*, Bd. V, 1806, 373 ff.).

den<sup>31</sup>. Es darf nicht vergessen werden, daß das Seerecht die Vielfalt der Meereserhebungen in sieben Hauptbegriffe kategorisiert hat – Festland, Inseln, trockenfallende Erhebungen, Felsen, Korallenriffe und Atolle, Archipele sowie Deltas (und eventuell den seltsamen Begriff der trockenfallenden Riffe<sup>32</sup>). Eine Sandbank, die stets über den Wasserspiegel hinausragt und für die menschliche Besiedlung geeignet ist oder ein wirtschaftliches Eigenleben zuläßt, kann ausschließlich als eine einzige seerechtliche Kategorie qualifiziert werden: als Insel. Andernfalls müßte gefolgert werden, daß andere Erhebungen juristisch nicht qualifiziert werden können. Zu Recht hat der IGH dieses Problem in seinem Urteil nicht erörtert.

Die anderen Argumente der Richter hinsichtlich der Qualifizierung von Qit'at Jaradah sind ernster zu nehmen und lassen an der Qualifizierung dieser Erhebung als Insel Zweifel aufkommen. Jedoch ist – wie kritisierbar die Qualifizierung von Qit'at Jaradah auch sein mag – die Entscheidung des IGH als Ausgangsbasis für die Seeabgrenzung zu akzeptieren, um die weitere Argumentation des IGH zu verstehen.

#### b) Trockenfallende Erhebungen (TE)

##### aa) *Das Verbot der Aneignung von TE im Völkerrecht*

Nach Klärung der Frage der Souveränität über die Inseln mußte der IGH noch das Problem der TE lösen, ein Problem, das bisher (mit Ausnahme einer Nebenbemerkung im Urteil *El Salvador gegen Honduras* von 1992<sup>33</sup>) von der internationalen Rechtsprechung niemals angegangen wurde. Es handelte sich um die Frage, ob ein Staat eine TE nach den auch für Inseln geltenden Regeln für sich beanspruchen konnte. Es wurde also nicht die Möglichkeit der Souveränität über die TE erörtert<sup>34</sup>, sondern die Frage der Art und Weise der Aneignung solcher Erhebungen. Der unumstrittenen Rechtsprechung *Ostgrönland*<sup>35</sup> und *Insel von Palmas*<sup>36</sup> folgend, könnte man vermuten, daß Souveränität über TE wie diejenige über Inseln erlangt werden kann<sup>37</sup>. Dies war die These von Bahrain in Bezug auf

<sup>31</sup> Nur Korallenriffe i.V.m. Atollen (vgl. Art. 6 SRÜ) und Felsen (vgl. Art. 121, Abs. 3 SRÜ) haben eine von den Inseln abweichende Rechtsqualifizierung, dies betraf aber nicht Qit'at Jaradah.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 47, Abs. 7 SRÜ. Trockenfallende Riffe werden nicht definiert, aber man kann sich vorstellen, daß es sich um aus Korallen bestehende trockenfallende Erhebungen handelt.

<sup>33</sup> Als der IGH über den Souveränitätstitel zweier Inseln des Golfes von Fonseca – Meanguera und Meanguerita – entscheiden mußte, bemerkte er: "Que Meanguerita soit 'susceptible d'appropriation' (...) n'est pas douteux: il ne s'agit pas d'un haut-fond découvrant" (vgl. CIJ, Recueil 1992, § 356, 570, Hervorh. vom Autor).

<sup>34</sup> Ansonsten hätte der IGH Katar nicht die Souveränität über die TE Fasht ad Dibal zusprechen können (vgl. dazu § 220 des Urteils).

<sup>35</sup> Text des Urteils in: CPJI/PCIJ, Serie A/B, Nr. 53, 1933.

<sup>36</sup> Text des Schiedsurteils in: RSA II, 829 ff.

<sup>37</sup> Zu den Aneignungsmöglichkeiten vgl. das Schiedsurteil *Jemen gegen Eritrea I*, §§ 200 ff., insbes. 239–257 sowie 451–466. Vgl. auch Despeux (Anm. 10), 455 f.

die TE Fasht ad Dibal<sup>38</sup>, entgegen der Auffassung Katars, das einen Unterschied zwischen TE und Inseln machte. Nach Katars Argumentation können die TE nicht direkt annektiert werden. Die Souveränität der Staaten über solche Erhebungen hänge demnach nicht von ihren Forderungen und Akten ab<sup>39</sup>.

Der IGH gab zunächst die völkergewohnheitsrechtliche Definition der TE wieder – Erhebungen, die nicht stets über den Wasserspiegel hinausragen<sup>40</sup> – und erinnerte an ihre Rolle innerhalb des Seerechts: Die Niedrigwasserlinie einer TE kann als Basislinie benutzt werden, jedoch nur, wenn sie innerhalb der vom Festland oder von Inseln<sup>41</sup> gemessenen Breite des Küstenmeers liegt<sup>42</sup>; TE können als Basispunkt für die Konstruktion gerader Basislinien dienen, jedoch nur, wenn Leuchttürme oder ähnliche Anlagen auf ihnen errichtet werden<sup>43</sup>. Hiernach merkte der IGH an, daß weder das Konventions- noch das Gewohnheitsrecht Regeln hinsichtlich der Souveränitätsfrage der TE enthalten. Er folgerte, daß „les quelques règles existantes (quant à leur régime juridique) ne justifient pas que l'on présume de façon générale que les hauts-fonds découvrants constituent des territoires au même titre que les îles“, und zwar wegen „(l')importante différence que le droit de la mer attribue aux îles et ceux qu'il attribue aux hauts-fonds découvrants“<sup>44</sup>. Die Argumentation des IGH erscheint zunächst als plausibel: Weil TE die Funktion einer Basislinie nur dann übernehmen können, wenn sie in der „Abhängigkeitssphäre“ – also innerhalb der Breite des Küstenmeeres – des Festlandes oder von Inseln liegen, und da sie nur im Ausnahmefall als Basispunkt für die Ziehung gerader Basislinien dienen können, beweist ihre Rechtsstellung, so der IGH, daß es sich nicht um ein den Inseln vergleichbares Territorium handelt und daß ihr Besitzanspruch anders geregelt werden muß<sup>45</sup>.

<sup>38</sup> Vgl. § 200 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Bahrain vertrat die Auffassung, wonach „[q]uelle que soit leur situation, les hauts-fonds découvrants sont toujours soumis au droit qui régit l'acquisition et la conservation de la souveraineté territoriale, avec sa dialectique subtile du titre et des effectivités“. Vgl. auch § 203.

<sup>39</sup> Vgl. § 200 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>40</sup> Der IGH sah Art. 11 der Konvention von 1958 über das Küstenmeer und die Anschlußzone und Art. 13 der Konvention von 1982 als Kodifikation des Völkergewohnheitsrechts (vgl. § 201 des Urteils).

<sup>41</sup> Hingegen darf die Niedrigwasserlinie einer TE nicht als Basislinie gelten, wenn sie weniger als 12 Meilen von einer anderen TE entfernt ist, jedoch mehr als 12 Meilen vom Festland oder einer Insel. Dies bedeutet, daß die Praxis des sog. *overlapping* (Rechtfertigung der Basislinie einer TE durch eine TE) ausgeschlossen ist. Nur TE, die in der Abhängigkeitssphäre vom Festland oder einer Insel liegen, können eine Rolle im Völkerrecht spielen, was außerdem beweist, daß sie als solche dem Küstenstaat keine Rechte gewähren können. Zum Verbot des *overlapping* vgl. die Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission, die 1958 wiederaufgenommen und bestätigt wurden, insbesondere YILC 1955, Bd. I, 252; Doc. A/2934, in: YILC 1955, Bd. II, 38; Doc. A/3159, in: YILC 1956, Bd. II, 270; Comments by Governments ..., in Doc. A/2934, in: YILC 1955, Bd. II, 43 ff.; Doc. A/CN.4/99 und Add. 1–9, Comments by Governments ..., in: YILC 1956, Bd. II, 37 ff.

<sup>42</sup> Vgl. Abs. 2 der oben erwähnten Art. 11 und 13 der Seerechtskonventionen.

<sup>43</sup> Vgl. Art. 4, Abs. 3 der Konvention von 1958 über das Küstenmeer und Art. 7, Abs. 4 der Konvention von 1982. Seit 1982 können die „historischen“ TE auch als Basispunkt für die Ziehung gerader Basislinien fungieren.

<sup>44</sup> Vgl. § 206 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>45</sup> Vgl. §§ 207 und 208 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

Als Korrolarium dieser Feststellung folgte der IGH, daß eine TE, die zugleich innerhalb der Breite des Küstenmeeres beider Parteien liegt (dies war der Fall bei Fasht ad Dibal, das weniger als 12 Meilen von den Küsten Bahrains und Katars lag), bei ungeklärtem Souveränitätsanspruch keiner der Parteien zugeteilt werden und somit den Verlauf der Seegrenze nicht beeinflussen könne<sup>46</sup>. Erst nach dem Seeabgrenzungsvorgang könne dementsprechend die TE einem der beiden Staaten zugeteilt werden, je nachdem auf welcher Seite der Seegrenze sie dann liegt. Da sich Fasht ad Dibal auf der katarischen Seite der endgültigen Äquidistanzlinie befand, wurde Katar die Souveränität über sie zugesprochen.

*bb) Kritik*

Während diese Annahme des IGH im Rahmen der inneren Logik nachvollziehbar ist, erscheint die Prämisse, daß auf TE keine Besitzansprüche erhoben werden können, als höchst anfechtbar. Die Argumentation des IGH läßt sich kurz wie folgt resümieren: Der Unterschied zwischen der Rechtsstellung von Inseln und derjenigen von TE führt zu unterschiedlichen Aneignungsmöglichkeiten. Gibt es aber eine logische Verknüpfung zwischen der Rechtsstellung einer Erhebung und den Regeln für ihre Aneignung? Zwar können TE einem Küstenstaat keine maritimen Rechte verschaffen, selbst wenn ihre Niedrigwasserlinie als Basislinie angesehen werden darf: Die Funktion der TE im Völkerrecht ergibt sich einerseits aus ihrer geographischen Position innerhalb eines der Souveränität des Küstenstaates unterworfenen Gebietes – des Küstenmeeres – und andererseits aus ihrem Abhängigkeitsverhältnis vom Festland und von Inseln. In diesem Sinne ist es richtig, daß TE abhängige, nicht autonome Elemente sind, die als solche dem Küstenstaat keine Rechte gewähren können<sup>47</sup>. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es sich bei ihnen nicht um ein Gebiet bzw. ein Territorium handelt, das wie jedes Gebiet von den Staaten annektiert werden darf. TE sind – zumindest partiell – über die Wasseroberfläche hinausragende Gebiete, eine Eigenschaft, die sie im Rahmen des Rechts der territorialen Souveränität nicht

<sup>46</sup> Vgl. §202 des Urteils vom 16.3.2001: “Aux fins de délimitation, les droits concurrents que les deux Etats côtiers tirent des dispositions pertinentes du droit de la mer semblent nécessairement devoir se neutraliser”.

<sup>47</sup> Die TE gewähren zwar ihrer Bedeutung verhältnismäßige Rechte, jedoch werden diese Rechte erst aufgrund ihrer Abhängigkeit von anderen Küstenelementen (Festland und Inseln) wirksam. Ihre Nähe zu diesen Elementen (weniger als die Breite des Küstenmeeres) erlaubt ihnen, von den Rechten dieser Elemente zu profitieren. Es sind also das Festland und die Inseln, die ihre Rechte auf die TE übertragen, so daß letztere keine eigene juristische Wirkung besitzen. Daß die Einflußsphäre des Festlandes und der Inseln der Breite des Küstenmeeres entspricht, erklärt sich dadurch, daß ein solcher Einfluß der Distanzangabe der Seezone entsprechen muß, über die der Küstenstaat volle Souveränität besitzt. Da der Küstenstaat im Gegensatz zum Küstenmeer keine derartige Souveränität über die Anschlußzone, den Festlandsockel oder die Wirtschafts- bzw. Fischereizone hat, kann die Einflußsphäre des Festlandes und der Inseln nur noch der Breite des Küstenmeeres entsprechen.

vom Festland oder von Inseln unterscheidet<sup>48</sup>. Eine TE kann dem Küstenstaat keine Rechte gewähren, aber was hindert einen Staat, sich eine TE anzueignen? Stellt die Errichtung von Leuchttürmen, von Navigationshilfen, von Seezeichen usw. keinen Akt dar, der es einem Küstenstaat erlaubt, Souveränität über eine TE zu erlangen? Daß die TE ein Gebiet i.S.d. Völkerrechts sind, reicht aus, daß das Recht der Souveränitätsaneignung für sie ebenfalls gilt.

Der IGH hätte sich also die Frage stellen sollen, ob die Aneignung einer TE ungeachtet ihrer unbedeutenden Rechtsstellung in bestimmten Fällen eine Rolle spielen kann. Wenn ja, dann wäre damit bewiesen, daß die Frage der Aneignung von TE keine irrelevante Frage ist. In zwei Fällen kann die Aneignung einer TE für den Küstenstaat von Bedeutung sein. Der erste Fall betrifft die Ziehung gerader Basislinien. Es wurde erwähnt, daß TE mit Leuchttürmen und ähnlichen Anlagen als Basispunkt für eine solche Ziehung dienen können. Sind die Errichtung, die Installation und die Pflege solcher Anlagen keine Indizien für die Etablierung der Souveränität eines Staates, wie das Schiedsgericht im Fall *Jemen gegen Eritrea I* unterstrich<sup>49</sup>? TE, die innerhalb der Küstenmeere zweier Staaten lagen, wurden häufig von einem Staat annektiert, welcher Leuchttürme auf ihnen errichtet hatte, und als Basispunkt für die Ziehung seiner geraden Basislinie ohne Protest von seiten des Nachbarstaats genutzt<sup>50</sup>. Dies zeigt eindeutig, daß die Aneignung einer TE vor der Ziehung der Basislinien von erheblicher Bedeutung ist.

Der zweite Fall, in dem die Besitznahme einer TE einem Staat Rechte verschaffen kann, ist derjenige, der im Urteil *Katar gegen Bahrain* auftauchte. Hat der IGH sich nicht in einen Widerspruch verwickelt, als er behauptete, daß die besondere Rechtsstellung der TE die Staaten daran hinderte, diese für sich zu beanspruchen, obwohl diese Rechtsstellung ausdrücklich zeigt, daß TE eine Seegrenze beeinflussen und daher indirekt den Küstenstaaten Rechte einräumen können? Hätte der IGH Bahrain die Souveränität über Fasht ad Dibal zuerkannt, wäre die provisorische Äquidistanzlinie von der Basislinie dieser TE aus konstruiert worden, und umgekehrt, falls Katar die Souveränität erhalten hätte<sup>51</sup>. Statt den Ein-

<sup>48</sup> Eigentlich ist eine trockenfallende Erhebung nichts anderes als eine Insel. Der juristische Unterschied zwischen einer TE und einer Insel liegt einzig darin, daß letztere im Gegensatz zur ersteren stets über den Wasserspiegel hinausragt.

<sup>49</sup> Vgl. §§ 200–238 des Schiedsurteils. Vgl. auch deren Kapitel 7 (§§ 239–361) und 9 (§§ 389–439).

<sup>50</sup> Als Beispiel seien die dänischen geraden Basislinien aufgeführt, bei denen ein Basispunkt einer TE entspricht, die sich innerhalb der Überlappung zwischen dem dänischen und dem deutschen Küstenmeer befindet (vgl. Punkt 4 der dänischen geraden Basislinien vom 21.12.1966, geändert durch Dekret vom 19.4.1978. Text in: *Limits in the Seas*, Nr. 19, 1 ff.; Office for Ocean Affairs and the Law of the Sea, *The Law of the Sea-Baselines: National Legislation With Illustrative Maps*, 1989, 122 ff.). Zwar beanspruchten damals Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland lediglich ein 3-Meilen-Küstenmeer, aber seitdem beide Parteien ein 12-Meilen-Küstenmeer besitzen (die Bundesrepublik Deutschland seit 1984, Dänemark seit 1999), liegt die TE weniger als 12 Meilen von den deutschen Küsten entfernt.

<sup>51</sup> Obwohl Bahrain einige Aktivitäten auf der TE durchgeführt hatte (vgl. §§ 199 und 203 des Urteils), waren diese nicht ausreichend, um Bahrain die Souveränität über Fasht ad Dibal zuzuerkennen. Katar hätte die Souveränität über die TE aufgrund des Prinzips der Proximität erhalten sollen (Fasht ad Dibal liegt näher an der katarischen als an der bahrainischen Küste). Dieses Ergebnis hätte

fluß der Rechtsstellung der TE i.V.m. der Möglichkeit ihrer Aneignung zu berücksichtigen, betrachtete der IGH lediglich das Ergebnis dieser Rechtsstellung (die juristische Abhängigkeit der TE), nicht aber ihre *raison d'être* und ihre Nützlichkeit.

Auch der folgende Satz ist bemerkenswert: "il n'existe pas non plus de pratique étatique uniforme et largement répandue qui aurait pu donner naissance à une règle coutumière autorisant ou excluant catégoriquement l'appropriation des hauts-fonds découvrants"<sup>52</sup>. Ein Blick auf die staatliche Praxis zeigt, daß die Mehrheit der Seeabgrenzungsverträge die TE in den Seeabgrenzungsvorgang miteinbezogen haben, was voraussetzt, daß die Souveränitätsfrage über sie geklärt war, und dies selbst in den Fällen, wo TE innerhalb der Küstenmeere beider Parteien lagen<sup>53</sup>. Demnach ist davon auszugehen, daß aufgrund ihrer Rechtsstellung sowie aufgrund einer einheitlichen Praxis TE in Besitz genommen werden dürfen.

## 2. Berücksichtigung der Rechte Dritter

### a) Im Norden: Iran

Neben den territorialen Fragen tauchte in einer derart engen Region wie dem Persischen Golf unvermeidbar die Frage der Rechte von Drittstaaten auf. Der nördliche Teil der Seegrenze bereitete dem IGH keine Schwierigkeiten: Die zwischen den jeweiligen Parteien und Iran vereinbarten Verträge hatten eine gemeinsame Linie bestimmt, auf der die Seegrenze Katar/Bahrain enden sollte. So hatte der Vertrag Katar/Iran vom 20. September 1969<sup>54</sup> zwischen beiden Staaten eine Seegrenze festgelegt, wobei das erste Segment dieser Grenze nur ein Provisorium darstellen sollte, bis die Seegrenze zwischen Katar und Bahrain endgültig gezogen sein würde<sup>55</sup>. Der Vertrag Bahrain/Iran vom 17. Juni 1971<sup>56</sup> vereinbarte das

mit demjenigen des IGH übereinstimmt, aber die Vorgehensweise bei der Zuteilung der Souveränität wäre völlig verschieden gewesen: Statt die Souveränitätsfrage nach dem Seeabgrenzungsvorgang zu lösen, wäre sie bei diesem Modell vor diesem Vorgang beantwortet worden. Es wird später gezeigt, daß diese Vorgehensweise für den Seeabgrenzungsvorgang bedeutend eleganter gewesen wäre.

<sup>52</sup> Vgl. § 205 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>53</sup> Ein Beispiel kann im Vertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 8.10.1990 gefunden werden (Text in: J.I. Charney/L.M. Alexander, *International Maritime Boundaries*, Bd. II, 1993, 1898 f.). Die zu den Parteien gehörenden, aber innerhalb der Überlappung ihrer Küstenmeere gelegenen, TE wurden für die Bestimmung der Äquidistanzlinie berücksichtigt. Dies ist kein isolierter Fall: Wie von D. Bowett unterstrichen (*Islands, Rocks, Reefs, and Low-Tide Elevations in Maritime Boundary Delimitations*, *ibid.*, Bd. I, 131 ff. und 148 ff.), werden TE im Rahmen von Seeabgrenzungen in der Regel immer berücksichtigt und es scheint nicht so zu sein, daß die innerhalb der Überlappungszone der Küstenmeere der Parteien liegenden ignoriert wurden.

<sup>54</sup> Text in: Charney/Alexander (Anm. 53), Bd. II, 1516f.

<sup>55</sup> Der Vertrag von 1969 liefert keine präzisen Angaben zu den Koordinaten des ersten Punktes des Segments, obwohl sie sich aus der im Vertrag enthaltenen Beschreibung dieses Punktes ergeben (da der erste Punkt ein Punkt der seewärtigen Grenze des katarischen Festlandssockels ist und sich auf der Azimuth-Linie 278°14'27"W befindet, sind seine Koordinaten 27°02'46"N und 51°05'54"O). Die Koordinaten von Punkt 2 des Segments sind: 27°00'35"N und 51°23'00"O.

<sup>56</sup> Text in: Charney/Alexander (Anm. 53), Bd. II, 1487f.

gleiche, so daß der erste Abschnitt dieser Grenze mit dem ersten Abschnitt der Grenze Katar/Iran von 1969 übereinstimmte und ebenfalls einen provisorischen Charakter erhielt<sup>57</sup>. Bei Festlegung der (erst im Jahre 2001 vom IGH gezogenen) zukünftigen Linie Katar/Bahrain, würde sie an einem Punkt des gemeinsamen provisorischen Abschnittes der Seegrenzen Bahrain/Iran und Katar/Iran enden, so daß sich die von ihr getrennten Teile dieses Segments in die endgültigen jeweiligen Seegrenzen Bahrain/Iran und Katar/Iran umwandeln würden.

Für den IGH, der durch den Willen der Parteien gebunden war, galt es also zu beachten, daß die Seegrenze zwischen Bahrain und Katar an einem Punkt des oben erwähnten Segments zusammentreffen würde (was aufgrund der relativen Länge des Segments unproblematisch war). Da die gerichtlich festgelegte Seegrenze Katar/Bahrain am Anfang des gemeinsamen Abschnitts auf bahrainischer Seite endet, entsteht aus dem überwiegenden Teil dieses Segments die endgültige katarisch-iranische Grenze. Aufgrund der Kombination der beiden oben erwähnten Verträge und der Entscheidung des IGH ist eine Vereinbarung zwischen den drei Staaten über einen sog. *tripoint* unnötig. Dieser wird durch den Endpunkt der katarisch-bahrainischen Grenze gebildet<sup>58</sup>.

#### b) Im Süden: Saudi Arabien

Im Süden lag der Fall etwas komplizierter, da lediglich Bahrain einen Seeabgrenzungsvertrag mit Saudi-Arabien am 22. Februar 1958<sup>59</sup> vereinbart hatte. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die gesamte Region, in der die Hawar-Inseln einen Einfluß auf die Lage einer Seegrenze haben konnten, aufgrund des territorialen Streites zwischen Bahrain und Katar nicht abgegrenzt werden konnte. Daher konnten Bahrain und Saudi-Arabien ihre Seegrenze in dieser Region nicht festlegen und Katar konnte keine Seegrenze mit dem Drittstaat vereinbaren<sup>60</sup>.

Durch die Zuteilung der Hawar- und Janan-Inseln konnte der IGH zwar die Seegrenze zwischen Bahrain und Katar ziehen, mußte jedoch die Rechte Saudi-Arabiens berücksichtigen. Der IGH gibt keinen Aufschluß hinsichtlich der Identifizierung der Inseln.

<sup>57</sup> Die Koordinaten von Punkt 1 des Vertrages von 1971 entsprechen den Koordinaten von Punkt 2 des Vertrages von 1969, diejenigen von Punkt 2 denjenigen von Punkt 1. Art. 1 des Vertrages von 1971 betont den provisorischen Charakter dieses gemeinsamen Segments, wo "a boundary line dividing the continental shelf appertaining to Bahrain and Qatar" enden soll.

<sup>58</sup> Vgl. § 250 des Urteils vom 16.3.2001. In § 249 stellt der IGH fest, daß "la limite suivra (... la) ligne d'équidistance ajustée jusqu'à ce qu'elle rencontre la ligne de délimitation des zones maritimes respectives de l'Iran d'une part et de Bahreïn et de Qatar de l'autre".

<sup>59</sup> Text in: Charney/Alexander (Anm. 53), Bd. II, 1495 ff.

<sup>60</sup> Nach Richter Torres Bernardez hatten Katar und Saudi-Arabien bereits im Jahre 1965 eine Seeabgrenzung vereinbart (vgl. § 516 seiner Meinung). Der Verfasser hat keine Kenntnis von einer solchen Seegrenze und der IGH erwähnt sie auch nicht in seinem Urteil bzw. seinen Karten. Vielleicht handelt es sich eher um einen Vertrag, der eine provisorische *joint development*-Zone bis zur endgültigen Festlegung einer Seegrenze vereinbart, wie ihn Kuwait und Saudi-Arabien am 7.7.1965 unterzeichneten (Text in: ILM 4, 1965, 1134).

tifizierung des ersten Punktes der katarisch-bahrainischen Grenze. Sein einziges Argument war, daß die Rechte Saudi-Arabiens dadurch respektiert werden<sup>61</sup>: “La Cour décide qu’à partir du point d’intersection des limites maritimes respectives de l’Arabie saoudite d’une part et de Bahreïn et de Qatar de l’autre, qui ne peut être fixé, la frontière se dirigera dans une direction nord-est etc ...”<sup>62</sup>. Diese Rechtfertigung mutet seltsam an. Der IGH spricht von den seewärtigen Grenzen der saudi-arabischen Seezonen sowie von einem Punkt “qui ne peut être fixé”; dies hindert ihn jedoch nicht daran, den ersten Punkt der katarisch-bahrainischen Grenze anzugeben<sup>63</sup>.

Entgegen seiner Behauptung konnte der IGH aufgrund der seewärtigen Grenzen von Saudi-Arabien den ersten Punkt der Seegrenze Bahrain/Katar nicht bestimmen. Ansonsten hätte er einfach folgern müssen, daß er gar keine Seegrenze zwischen Bahrain und Katar hätte ziehen können. Die Ungenauigkeit der IGH-Terminologie erklärt sich, wie von Richter Torres Bernardez betont, durch die fehlende Bestimmung der Abgrenzungsfläche im Fall *Katar gegen Bahrain*<sup>64</sup>. Es wurde im Streitfall über die Seegrenze zwischen Jemen und Eritrea gezeigt, wie eine solche Fläche zu bestimmen ist. Wie im jemenitisch-eritreischen Fall hätte der IGH seine Zuständigkeit ablehnen müssen, wenn er die theoretischen Seezonenansprüche Saudi-Arabiens berücksichtigt hätte. Die Enge des Persischen Golfs bewirkt nämlich, daß sich die Seezonen aller Anrainerstaaten fast überall überlappen; daher hätte die Auffassung vertreten werden können, daß die Ziehung einer katarisch-bahrainischen Seegrenze ohne die Intervention von Saudi-Arabien nicht möglich wäre<sup>65</sup>.

Jedoch zeigt das Urteil über die Seegrenze Jemen/Eritrea, daß unterschiedliche juristische Möglichkeiten existieren, um die Rechte von Drittstaaten rechtmäßig zu limitieren, eine Seegrenze zwischen den Parteien also auch in Regionen festgelegt werden kann, wo sich die Seezonen der involvierten Drittstaaten und der Parteien überlappen. Eine der Möglichkeiten bestand in der Etablierung des sog. *tripoint*. Ebenso wie das Schiedsgericht im Fall *Jemen gegen Eritrea II* wandte der IGH diese innerhalb der Staatenpraxis sehr häufig praktizierte Methode auch hier stillschweigend an, ohne die Gelegenheit zu nutzen, sie innerhalb des Urteils explizit zu bestätigen. So ist offensichtlich, daß der erste Punkt der Seegrenze Katar/Bahrain nicht nur äquidistant zu den Küsten beider Parteien, sondern auch zu den Küsten Saudi-Arabiens liegt und daher einen sog. *tripoint* darstellt. Es ist

<sup>61</sup> Vgl. §221 des Urteils *Katar gegen Bahrain*: “Elle (der IGH) relève toutefois qu’elle ne peut fixer le point situé le plus au sud de cette frontière (Bahrain/Katar), car l’emplacement définitif de ce point est tributaire des limites des zones maritimes respectives de l’Arabie saoudite et des Parties”.

<sup>62</sup> Vgl. §222 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>63</sup> Vgl. §250 des Urteils. Die Koordinaten des ersten Punktes der Seegrenze Katar/Bahrain sind 25°34’34”N und 50°34’03”O.

<sup>64</sup> Vgl. §§516–518 der Meinung des Richters.

<sup>65</sup> Der Verfasser verweist für diesen Punkt auf seinen Artikel in der *ZaöRV* über den Fall *Jemen/Eritrea* (Anm. 10), insbes. 460–463. Die Argumentation ist in beiden Fällen die gleiche.

das erste Mal, daß der IGH die Methode des *tripoints* – ohne diese ausdrücklich zu erwähnen – benutzt<sup>66</sup>.

Zu präzisieren ist, daß der vom IGH festgelegte *tripoint* nicht für alle drei betroffenen Staaten, sondern nur zwischen Bahrain und Katar gilt. Damit erklärt sich vermutlich die Diskretion des IGH, denn es ist nicht auszuschließen, daß Saudi-Arabien einen anderen *tripoint* mit Bahrain und Katar zu vereinbaren wünscht. Dies ist der Schwachpunkt bei bilateral entschiedenen *tripoints* und man versteht, warum einige Staaten trilaterale Verträge bevorzugt haben<sup>67</sup>. Jedoch ist gleichzeitig anzumerken, daß der Fall einer Ablehnung von bilateral entschiedenen bzw. vereinbarten *tripoints* selten ist<sup>68</sup>. Diese Methode ist auch neutral und führt zu einem billigen Ergebnis, so daß ihre Annahme durch Saudi-Arabien zu erwarten ist. Dies ist jedoch ein anderer Aspekt, der an dieser Stelle nicht näher interessiert.

Neben den beiden Vorfragen – territoriale Souveränität und die Rechte Dritter – wurde der IGH mit einem dritten Problem konfrontiert, das er nicht inzident, sondern direkt im Rahmen des Seeabgrenzungsvorgangs behandelte. Es handelt sich um die juristische Klassifikation von zwei Erhebungen, bei denen die Souveränitätsfrage unbestritten war: Fasht al Azm und Fasht al Jarim. Da der IGH sich mit diesen Erhebungen erst im Verlauf des Seeabgrenzungsvorgangs beschäftigte, wird die Frage der rechtlichen Klassifikation erst später untersucht<sup>69</sup>. Außer der Lösung der Vorfragen mußte der IGH auch noch klären, welche Quellen und Normen im vorliegenden Fall anwendbar waren.

## B. Quellen des Seeabgrenzungsrechts

### 1. Trennung der Quellen je nach abzugrenzender Seezone

Wie üblich unterschied der IGH zwischen den vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Quellen. Diese Unterscheidung galt jedoch nicht global – für die gesamte Seegrenze –, sondern je nach den abzugrenzenden Seezonen (b); sie löste

<sup>66</sup> Aber es ist das zweite Mal innerhalb der internationalen Rechtsprechung. Das Schiedsgericht hatte im Fall *Jemen/Eritrea* diese Methode zur Berücksichtigung der Rechte Dschibutis und Saudi-Arabiens angewandt (vgl. Despeux [Anm. 10], 459–463).

<sup>67</sup> Die Liste solcher trilateraler Verträge ist: Indien/Indonesien/Thailand, 22.6.1978; Indien/Maldiven/Sri Lanka, 23., 24. und 31.7.1976; Indonesien/Malaysia/Thailand, 21.12.1971; Polen/Schweden/UdSSR, 30.6.1989; Myanmar/Indien/Thailand, 27.10.1993 (Text dieser Verträge in: Charney/Alexander [Anm. 53]); Estland/Lettland/Schweden, 30.4.1997 (Text in: E. Francks, *Two More Maritime Boundary Agreements Concluded in the Eastern Baltic Sea in 1997*, in: *IJMCL* 13, Nr. 2, 1998, 281) sowie Estland/Finnland/Schweden, 16.1.2001 (unpubliziert, Text über Frau Kaldjurand, Außenministerium der Republik Estlands in Tallinn, zu beziehen).

<sup>68</sup> Eine Ablehnung gab es bspw. im dänisch-norwegisch-schwedischen Fall, in dem Dänemark und Norwegen bilateral über ihren *tripoint* mit Schweden 1965 entschieden hatten, der von Schweden angefochten wurde. Nach einer informellen Versammlung der Diplomaten im Jahre 1968 wurden die Koordinaten des *tripoint* geändert, was zu einer Korrektur des dänisch-norwegischen Vertrages von 1965 führte (die Verträge Schweden/Norwegen von 1968 und Dänemark/Schweden von 1984 akzeptierten den neuen *tripoint*). Text der erwähnten Verträge in: Charney/Alexander (Anm. 53), Bd. II.

<sup>69</sup> Vgl. *infra* Abschnitt II.A.1.b.

damit zwischen den Richtern zunächst eine kontroverse Diskussion über das Konzept der einheitlichen Seegrenze aus (a).

a) Frage der einheitlichen Seegrenze

aa) *Das Problem der Erweiterung der Breite der Küstenmeere*

Gemäß der von den Parteien getroffenen Vereinbarung (die sog. "bahrainische Formel"<sup>70</sup>) mußte der IGH "tracer une limite maritime unique entre leurs zones maritimes respectives, comprenant les fonds marins, le sous-sol et les eaux surjacentes"<sup>71</sup>. Katar und Bahrain strebten demnach eine "einheitliche Seegrenze" für die Gesamtheit ihrer Seezonen an. Diese Forderung muß aber im Zusammenhang mit dem Beginn des Verfahrens im Jahre 1991 gesehen werden. 1991 besaßen beide Parteien lediglich ein 3-Meilen-Küstenmeer<sup>72</sup>. Dies bedeutet, daß 1991, als der IGH angerufen wurde, keine Überlappung der Küstenmeere beider Parteien vorlag<sup>73</sup>. Anders gesagt: Beide Parteien verlangten zu Beginn des Verfahrens lediglich eine Festlandsockel- und eine Wirtschaftszonenabgrenzung.

Weniger als ein Jahr nach Anrufung des IGH hatte Katar sein Küstenmeer auf 12 Meilen erweitert<sup>74</sup>, was Bahrain ein Jahr später ebenfalls tat<sup>75</sup>. Während die Küsten beider Parteien überall mehr als 6 Meilen voneinander getrennt sind, liegen sie im Süden<sup>76</sup> weniger als 24 Meilen voneinander entfernt. Zwischen 1991 und 1993 hatte sich also die Situation insofern geändert, als ein Teil der Seeabgrenzung nun die zwei Küstenmeere der Parteien betraf. Daraus ergab sich eine zweifache Frage. Erstens: Sollte die nach Anrufung des IGH (aber vor Beginn des Verfahrens, da die Zuständigkeit des IGH von Bahrain bis zum Jahr 1995 nicht akzeptiert worden war) vorgenommene Erweiterung des Küstenmeeres berücksichtigt werden? Und zweitens: Wenn ja, war das Konzept einer "einheitlichen" Seegrenze weiterhin von Aktualität oder konnte der IGH die Forderungen der Parteien wegen der geänderten Situation ignorieren? Der IGH hat diese Fragen jedoch nicht ausführlich betrachtet.

Was die erste Frage angeht, so scheint der IGH das eigentliche Problem nicht wahrgenommen zu haben: Aufgrund der Küstenmeererweiterung "dans le secteur

<sup>70</sup> Anzumerken ist, daß Katar trotz Akzeptierens dieser Vereinbarung den IGH durch ein einseitiges Gesuch am 8.7.1991 anrief. Dieses Gesuch entspricht aber der bahrainischen Formel (vgl. §§67–69 des Urteils).

<sup>71</sup> Vgl. §§67 und 168 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>72</sup> Vgl. § 171 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Vgl. auch R.F. Pietrowski, Jr., in: Charney/Alexander (Anm. 53), Bd. II, 1485 (Bahrain) und 1514 (Katar).

<sup>73</sup> Ausgenommen eventuell die Region der Hawar-Inseln, falls Bahrain die Souveränität über sie erhalten hätte. Da der territoriale Streit jedoch noch ungelöst war, entstand nach Ansicht Katars keine Küstenmeerüberlappung.

<sup>74</sup> Vgl. Dekret vom 16.4.1992, zitiert in § 172 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>75</sup> Vgl. Dekret vom 20.4.1993, zitiert in § 172 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>76</sup> Die Überlappung der Küstenmeere endet in der Region der TE Fasht ad Dibal bei Punkt 37 der gerichtlichen Seegrenze (Koordinaten dieses Punktes in § 250 des Urteils).

sud, on a désormais affaire exclusivement à des mers territoriales qui se chevauchent partiellement”<sup>77</sup>, was dazu führe, daß “la limite que la Cour aura à tracer délimitera (...) exclusivement leur mer territoriale [à Bahrein et Qatar]”<sup>78</sup>. Obwohl der Verfasser der Argumentation des IGH im Ergebnis zustimmt, hätte der IGH hierzu nähere Erklärungen bieten sollen, zumal er in seiner früheren Rechtsprechung eine gegenteilige Auffassung vertreten hatte. Es ist im Völkerrecht anerkannt, daß ein (Schieds)gericht stets dem Wortlaut der Vereinbarung, mit der es einbe- bzw. angerufen wurde, verpflichtet ist und daß diese Vereinbarung den rechtlichen Status zwischen den Parteien festlegt<sup>79</sup>.

Diese Regelung zeigt, daß der IGH die Erweiterung der Küstenmeere von Katar und Bahrain hätte ignorieren müssen. Aus einem anderen Grund hätte der IGH jedoch diese Erweiterung in Betracht ziehen können: Selbst wenn die Küstenmeere nicht von den Parteien erweitert worden wären, hätte der IGH aufgrund des Völkergewohnheitsrechts die Küstenmeere von Katar und Bahrain ohnehin erweitern müssen, um eine dem geltenden Völkergewohnheitsrecht entsprechende Seeabgrenzung vornehmen zu können. 1991 betrug die völkerrechtlich festgestellte Breite des Küstenmeeres nämlich 12 Meilen<sup>80</sup>. Die Staaten dürfen zwar eine kleinere Breite proklamieren, so daß die 3-Meilen-Küstenmeere Katars und Bahrains seinerzeit nicht völkerrechtswidrig waren. Hat aber ein internationales Gericht eine Abgrenzung von Seezonen vorzunehmen, deren Breite geringer ist als völkerrechtlich bestimmt, muß es die zukünftige Erweiterung dieser geringeren Breite in Betracht ziehen. Der Grund dafür ist folgender: Eine Seeabgrenzung ist definitiv und unanfechtbar<sup>81</sup>, so daß eine spätere Erweiterung der betreffenden Seezonen den Verlauf der Seegrenze nicht mehr ändern kann. Dies ist bedeutsam, da die Quellen des Seeabgrenzungsrechts je nach abzugrenzender Zone unterschiedlich sind. Wurden ursprünglich Festlandssockel- und Wirtschaftszonen delimitiert und wandelt sich diese Grenze aufgrund der

<sup>77</sup> Vgl. § 172 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>78</sup> Vgl. § 169 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>79</sup> So ignorierte das Schiedsgericht im Fall *Dubai gegen Sharjah* von 1981 die Wirtschaftszonenabgrenzung beider Parteien, da die Wirtschaftszonen erst nach Unterzeichnung des Schiedsvertrages am 30.11.1976 (vgl. ILR 91, 1993, 550) proklamiert wurden – die Proklamation der Wirtschaftszonen erfolgte im Jahre 1980 (vgl. R.F. Pietrowski/D.A. Colson/L.M. Alexander, in: Charney/Alexander [Anm. 53], 1553, 1501 und 1536, und Despeux [Anm. 12], 12f.). Im Urteil *Golf von Maine* nahm der IGH die von den Parteien in ihrer Parteivereinbarung verlangte Fischereizonenabgrenzung (vgl. CIJ, Recueil 1984, § 5, 253) vor, obwohl Kanada und die Vereinigten Staaten inzwischen ihre Fischerei- durch Wirtschaftszonen ersetzt hatten (und zwar ein Jahr vor dem Urteil).

<sup>80</sup> 1991 proklamierten lediglich 19 Staaten ein Küstenmeer, das breiter als 12 Meilen war: Benin, Brasilien, Ecuador, El Salvador, Kongo, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Sierra Leone, Somalia, Uruguay (für all diese Staaten: 200 Meilen), Deutschland (16 Meilen bei Helgoland, seither aufgehoben), Angola (20), Kamerun (50), Nigeria (30), Philippinen (unterschiedlich), Syrien (35) und Togo (30). Vgl. *Limits in the Seas*, Nr. 112, *United States Responses to Excessive National Maritime Claims*, 9.3.1992, 31.

<sup>81</sup> Vgl. die Wiener Konvention über das Vertragsrecht vom 23.5.1969 (Art. 62), die Wiener Konvention über das Vertragsrecht zwischen einem Staat und einer IO oder zwischen zwei IO vom 21.3.1986 (Art. 62) sowie die Wiener Konvention über die Staatensukzession vom 23.8.1978 (Art. 11).

Verbreiterung der Küstenmeere der Parteien in eine Küstenmeergrenze um, kann eine für den Festlandssockel und die Wirtschaftszone billige Seegrenze nun für das Küstenmeer als unbillig erscheinen. Gegen diese Unbilligkeit kann aufgrund des Unveränderlichkeitsprinzips der Seegrenzen nichts mehr unternommen werden<sup>82</sup>.

Zu Recht hat der IGH also die Verbreiterung der Küstenmeere in Betracht gezogen. Seine Argumentation ist aber teilweise kritikwürdig: Die Berücksichtigung der Verbreiterung der Küstenmeere basiert nicht auf einer Willenserklärung der Parteien, sondern auf der völkergewohnheitsrechtlichen Vorgabe der Breite der Seezonen. Bleibt noch die obige zweite Teilfrage zu beantworten, ob der IGH eine "einheitliche" Grenze ziehen konnte.

*bb) Kritik an der "Einheitlichkeit" der Seegrenze in der Formulierung des IGH*

Da ursprünglich nur eine Festlandssockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung erforderlich war, ist es wichtig, den Begriff "einheitliche Seegrenze" im Kontext der Parteivereinbarung von 1991 auszulegen. Richter Oda betonte in seinem Votum, daß die "einheitliche Seegrenze" im Jahre 1991 lediglich eine einzige Bedeutung haben konnte. Er argumentierte wie folgt:

"If the word 'single' is used in connection with the 'maritime boundary' in the Court's jurisprudence, this is only because it was generally thought that the boundary to be drawn for the continental shelf and for the exclusive economic zone should be the same, at least within 200 miles of the coast. The idea of a 'single' boundary (or identical boundary) for both the continental shelf and the exclusive economic zone was born in the course of the 1982 case concerning the *Continental Shelf (Tunisia/Libyan Arab Jamahiriya)* (...). The term 'single' boundary has come to mean an *identical* boundary, being a single line for the two different regimes of the continental shelf and the exclusive economic zone, and was referred to in this sense in the 1984 case concerning the *Delimitation of the Maritime Boundary in the Gulf of Maine Area*, the 1985 case concerning the *Continental Shelf (Libyan Arab Jamahiriya/Malta)* and the 1993 case concerning the *Maritime Delimitation in the Area between Greenland and Jan Mayen*. The term 'single' boundary does not mean anything else, despite the Court's use of this word in a different sense"<sup>83</sup>.

Der IGH mußte 1991 eine Seegrenze ziehen, die sowohl für den Festlandssockel als auch für die Wirtschaftszone gelten sollte. Jedoch verkomplizierte der IGH die Angelegenheit, da er sich durch den Terminus "einheitliche Seegrenze" trotz Berücksichtigung der Erweiterung der Küstenmeere beider Parteien und trotz der somit veränderten Situation gebunden glaubte. Der IGH strebte also eine einheitliche Seegrenze für die Gesamtheit der zu delimitierenden See-

<sup>82</sup> So sind die den Verlauf der Äquidistanzlinie beeinflussenden speziellen bzw. relevanten Umstände je nach Seezone verschieden (die Schifffahrtsinteressen können den Verlauf einer Küstenmeer-, nicht aber einer Festlandssockel- oder Wirtschaftszonengrenze ändern (vgl. das Urteil *Kanal von Beagle*, § 110 sowie Annex 4, in: ILR 52, 1979, 185 und 262f.). Vgl. auch Despeux (Anm. 12), 58 ff.

<sup>83</sup> Vgl. § 12 der Meinung von Richter Oda.

zonen an (Küstenmeer, Festlandsockel, Wirtschaftszone)<sup>84</sup>. Hierzu heißt es im Urteil: "sa tâche ultime consiste à tracer une limite maritime unique qui soit valable aussi à d'autres fins"<sup>85</sup>. Worin besteht nun die Seeabgrenzung im Süden: in einer Seeabgrenzung zweier Küstenmeere, wie vorher vom IGH angemerkt, oder in einer Seeabgrenzung der Küstenmeere, die "weiteren Zielen" dienen könnte?

Diese Unklarheit hätte vermieden werden können. Aufgrund der Erweiterung der Küstenmeere beider Parteien handelte es sich nicht mehr ausschließlich um eine Festlandsockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung. Der Begriff "einheitliche Seegrenze" hätte demnach relativiert werden müssen. Nur im nördlichen Sektor der Abgrenzung, in der immer noch eine Festlandsockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung vorzunehmen war, konnte der IGH eine "einheitliche" Grenze mit Geltung für beide Seezonen ziehen<sup>86</sup>. Im südlichen Teil – Küstenmeerabgrenzung – konnte es keine "einheitliche Grenze" in dem Sinne geben, daß eine Grenze für zwei unterschiedliche Seezonen – wie im Fall des Festlandsockels (Boden) und der Wirtschaftszone (Gewässer) – gelten mußte<sup>87</sup>: Da das Küstenmeer sowohl den Seeboden als auch die darüber liegenden Gewässer umfaßt<sup>88</sup>, konnte es zwar eine einzige, aber keine "einheitliche" Seegrenze geben. Der IGH hätte außerdem die Vereinbarung der Parteien in dem Sinne auslegen können, daß Katar und Bahrain eine ununterbrochene Grenze vom Süden bis zum Norden verlangten, mit der kein Vakuum zwischen der Küstenmeer- und Festlandsockel- bzw. Wirtschaftszonengrenze entstehen konnte. Zu einer solchen Folgerung kam der IGH implizit, da er tatsächlich eine kontinuierlich verlaufende Seegrenze zog, bei der sogar die Trennung zwischen dem südlichen und nördlichen Teil nicht ausgewiesen wurde.

b) Der Unterschied zwischen dem Küstenmeer und den anderen Zonen

aa) Küstenmeer – Quellen

Anders als beim Schiedsurteil *Jemen gegen Eritrea II* verpaßte der IGH hier nicht die einmalige Gelegenheit, den völkergewohnheitsrechtlichen Charakter der in der Genfer Konvention über das Küstenmeer und in der Konvention von 1982

<sup>84</sup> Vgl. §§ 169 und 170 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>85</sup> Vgl. § 174 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>86</sup> Also ab Punkt 37 der endgültigen Grenze, vgl. o. Anm. 76.

<sup>87</sup> Obwohl der Festlandsockel *stricto sensu* Teil der Wirtschaftszone ist (vgl. Art. 56, Abs. 3 SRÜ), ist er von ihr im juristischen Sinne getrennt, wie von M.D. Evans, *Relevant Circumstances and Maritime Delimitation*, 1989, 36–39 und 44 ff., gezeigt. Es ist außerdem innerhalb der Staatenpraxis gelegentlich vorgekommen, daß Staaten zwei unterschiedliche Seegrenzen für den Festlandsockel und die Wirtschaftszone festgelegt haben, wie der jüngste Vertrag zwischen Dänemark und dem Vereinigten Königreich vom 18.5.1999 zeigt (Text: IJMCL 14, 1999, 551–555, sowie Bulletin du droit de la mer, Nr. 41, 2000, 57–60).

<sup>88</sup> Vgl. die in Art. 2 SRÜ völkergewohnheitsrechtliche kodifizierte Definition des Küstenmeeres. Zur Anerkennung des völkergewohnheitsrechtlichen Charakters dieser Definition vgl. § 174 des Urteils von 2001.

(SRÜ) kodifizierten Norm über die Küstenmeerabgrenzung im Einklang mit der Auffassung der Parteien<sup>89</sup> zu bestätigen<sup>90</sup>. Tatsächlich ist die erwähnte Küstenmeerabgrenzungsnorm bereits seit langem Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts<sup>91</sup>.

Problematischer war die Interpretation dieser Norm. Der IGH legte Art. 15 der Konvention von 1982 wie folgt aus: "La méthode la plus logique et la plus largement pratiquée (telle qu'indiquée dans l'article 15) consiste à tracer d'abord à titre provisoire une ligne d'équidistance et à examiner ensuite si cette ligne doit être ajustée pour tenir compte de l'existence de circonstances spéciales"<sup>92</sup>. Der IGH hat das Verhältnis zwischen der Äquidistanzmethode und den speziellen Umständen zutreffend in dem Sinne aufgefaßt, daß die speziellen Umstände lediglich zu einer Anpassung der Äquidistanzlinie führen können, nicht aber die Wahl einer anderen Methode als der Äquidistanz veranlassen. In diesem Punkt kann der Auffassung von Richter Oda, wonach sich der IGH in der Interpretation der völkergewohnheitsrechtlichen Norm der Küstenmeerabgrenzung geirrt haben soll, nicht gefolgt werden<sup>93</sup>.

#### *bb) Festlandssockel und Wirtschaftszone – Quellen*

Viel schwieriger gestaltete sich die Abgrenzung der Festlandssockel und Wirtschaftszonen im nördlichen Teil. Weder Katar noch Bahrain waren an das Konventionsrecht von 1958 und 1982 gebunden, so daß ausschließlich das "Seeabgrenzungsgewohnheitsrecht" zur Anwendung kommen konnte<sup>94</sup>. Danach mußte der IGH eine beliebige Methode auf der Basis billiger Prinzipien und relevanter Umstände wählen, um ein billiges Ergebnis zu erreichen<sup>95</sup>. Unter Hinweis auf

<sup>89</sup> Vgl. § 175 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>90</sup> Vgl. § 176 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>91</sup> Vgl. Despeux (Anm. 10 und 12), jeweils 469f. sowie 20–21 und 69.

<sup>92</sup> Vgl. § 176 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>93</sup> Der Verfasser kann der Behauptung von Richter Oda nicht zustimmen, nach der die Norm über die Küstenmeerabgrenzung in zweifacher Weise interpretiert werden könne: "(i) the line of equidistance should be measured from the coast of the continent or landmass, but taking into consideration any existing islands and certain other geographical features as special circumstances which might modify that line, or (ii) the line of equidistance should be measured taking account of all coasts (...) but ignoring some tiny islands and certain other geographical features which could otherwise be deemed to constitute special circumstances" (vgl. § 38 der Meinung von Oda). Nur der zweiten Interpretation ist zuzustimmen: Gemäß Wortlaut von Art. 15 SRÜ ist ausdrücklich formuliert, daß die Äquidistanzlinie zwischen den nächstgelegenen Basislinien der Parteien konstruiert werden muß, bevor sie hiernach aufgrund der Existenz spezieller Umstände eventuell angepaßt werden muß. In Odas erster Interpretation werden die speziellen Umstände direkt identifiziert. Aber wie kann eine solche Identifizierung erfolgen, wenn nicht zuvor eine strikte Äquidistanzlinie gezogen wird? Um den Einfluß spezieller Umstände konkret prüfen zu können, muß von einer provisorischen Seegrenze ausgegangen werden.

<sup>94</sup> Vgl. § 167 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Nur Bahrain hatte die Konvention von 1982 ratifiziert.

<sup>95</sup> Der IGH wies nicht ein einziges Mal auf die billigen Prinzipien hin – mit Ausnahme der Zitate seiner früheren Rechtsprechung (vgl. §§ 233–234 des Urteils).

seine letzten Urteile (*Golf von Maine*, 1984; *Libyen gegen Malta*, 1985; *Dänemark gegen Norwegen*, 1993)<sup>96</sup> entschied sich der IGH im vorliegenden Fall auf der Basis dieser Rechtsprechung für die Äquidistanzmethode<sup>97</sup>. Abgesehen von seinem bloßen Hinweis auf die drei Seeabgrenzungsfälle gab der IGH nicht zu erkennen, wodurch seine Entscheidung für die Äquidistanzmethode motiviert wurde. Richter Oda unterstreicht jedoch, daß der Billigkeitsbegriff ein relatives Konzept sei<sup>98</sup>, und zeigt auf, daß eine andere Methode zu einem ebenso vertretbaren billigen Ergebnis geführt hätte und daß die Äquidistanzmethode nicht die (einzige) geeignete Methode für eine Lösung im Fall *Katar/Bahrain* darstellt<sup>99</sup>. Da der IGH in der Vergangenheit nicht immer die Äquidistanzmethode gewählt und sich in zwei Fällen gegen die Anwendung dieser Methode ausgesprochen hatte (vgl. die Urteile von 1969 und 1982<sup>100</sup>), fragt sich, warum der IGH sich im vorliegenden Fall für diese Methode aussprach.

## 2. Vereinheitlichung der Normen des Seeabgrenzungsrechts

### a) Eine eindeutige Vereinheitlichung<sup>101</sup>

Durch Wiederholung und Bestätigung seiner früheren Rechtsprechung, insbesondere der Urteile von 1985 und 1993, zeigte der IGH im Urteil *Katar gegen Bahrain* seinen Willen, die Vereinheitlichung der seeabgrenzungsrechtlichen Quellen fortzuführen und die von ihm seit über 30 Jahren eingebrachte fiktive Trennung zwischen dem Konventions- und Gewohnheitsrecht zu beenden. Wie im

<sup>96</sup> Zitiert in §§ 226–229 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>97</sup> Vgl. § 230 des Urteils vom 16.3.2001: "Pour la délimitation des zones maritimes au-delà de la zone des 12 milles (mers territoriales), elle (la Cour) tracera d'abord, à titre provisoire, une ligne d'équidistance et examinera ensuite s'il existe des circonstances devant conduire à ajuster cette ligne".

<sup>98</sup> Vgl. § 26 der individuellen Meinung von S. Oda: "equity exists in infinite variety and the determination of what is 'equitable' depends on who is making that determination in a particular case".

<sup>99</sup> So konstruierte Oda in seiner Meinung aufgrund der makrogeographischen Sicht der Billigkeit, die er vertrat, eine andere Seegrenze zwischen Katar und Bahrain. Oda zog eine Art von "Äquidistanzlinie", die von der Ausrichtung der Küsten der Parteien (für die Küstenmeerabgrenzung) und von einer zwischen Katar und Saudi-Arabien gezeichneten geraden Linie (für die Festlandssockel- und Wirtschaftszonengrenze) aus konstruiert wurde. In der Region der Hawar-Inseln zog er die übliche Äquidistanzlinie (wie der IGH), gewährte jedoch diesen Inseln lediglich eine Halbenklave eines 3-Meilen-Küstenmeeres überall dort, wo die Hawar-Inseln und die katarische Küste mehr als 6 Meilen voneinander getrennt waren. Vgl. dazu § 40 der Meinung. Der Verfasser kann weder die These von der "allgemeinen Ausrichtung der Küsten der Parteien" akzeptieren, die die Inseln und TE der Parteien inmitten der Abgrenzungsfläche ignoriert, noch die andere Staaten als Katar und Bahrain in Betracht ziehende makrogeographische Sicht des Richters, auf welcher bereits schon einmal ein IGH-Urteil (*Libyen gegen Malta*) beruhte und stark kritisiert wurde (vgl. gemeinsame Meinung der Richter Ruda, Bedjaoui und de Aréchaga, in: CIJ, Recueil 1985, § 3, 77; individuelle Meinung von Richter Sette-Camara, *ibid.*, 74; abweichende Meinung von Richter Schwebel, *ibid.*, 180 und 182; Weil [Anm. 12], 266–268). Zur Frage der Hawar-Inseln vgl. u. II.B.1.b.bb.

<sup>100</sup> Vgl. CIJ, Recueil 1969, 3 ff., sowie Recueil 1982, 18 ff.

<sup>101</sup> Zur geschichtlichen Entwicklung des Seeabgrenzungsrechts vgl. den Artikel über die Seegrenze Jemen/Eritrea (Anm. 10), 463–467.

Fall *Dänemark gegen Norwegen* wird also in Bezug auf die Festlandssockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung die Anwendung der Äquidistanzlinie als erste Etappe des Seeabgrenzungsvorgangs bestätigt, bevor deren Billigkeit in einer zweiten Etappe bewertet und die Linie ggf. angepaßt wird<sup>102</sup>. Der IGH geht sogar über die Wende von 1993 hinaus, die lediglich für gegenüberliegende Staaten galt<sup>103</sup>. Da Katar und Bahrain bei der Festlandssockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung aneinander liegen, scheint die Regel von 1993 nun zugleich für gegenüber- und aneinanderliegende Staaten zu gelten<sup>104</sup>.

Der IGH geht schließlich entschieden weiter als im Jahre 1993. Obwohl kein Anlaß für die folgende Bemerkung bestand, wurde formuliert:

“La Cour note en outre que la règle de l'équidistance/circonstances spéciales, qui est applicable en particulier à la délimitation de la mer territoriale, et la règle des principes équitables/circonstances pertinentes, telle qu'elle s'est développée depuis 1958 dans la jurisprudence et la pratique des Etats quand il s'agit de délimiter le plateau continental et la zone économique exclusive, sont étroitement liées l'une à l'autre”<sup>105</sup>.

Dies ist wahrscheinlich einer der entscheidenden Sätze des Urteils. Die Rechtsprechung von 1993 kommt nicht nur bei der Festlandssockel- und Wirtschafts- bzw. Fischereizonenabgrenzung zur Anwendung, sondern auch bei der Küstenmeerabgrenzung. Anders gesagt, das Seeabgrenzungsrecht erscheint hier einer einzigen Quelle unterworfen, gleichgültig welche Quelle (Konventions- oder Gewohnheitsrecht) anwendbar ist<sup>106</sup> und gleichgültig welche Seezone abzugrenzen ist<sup>107</sup>. Die einzige gerichtliche Seeabgrenzungsregel ist also wie folgt zusammenzufassen: Die strikte Äquidistanzlinie muß zunächst gezogen werden, bevor sie ggf. aufgrund des Vorhandenseins spezieller oder relevanter Umstände angepaßt wird. Ziel ist die Billigkeit der endgültigen (angepaßten oder unangepaßten) Äquidistanzlinie.

#### b) Relativierung der Vereinheitlichung

Ein erheblicher Abstand trennt die erste IGH-Seeabgrenzungsentscheidung *Nordseefestlandssockel* von der jüngsten Entscheidung im Fall *Katar/Bahrain*, doch scheint der IGH unbedingt seiner alten Rechtsprechung treu bleiben zu wollen. Dies zeigt sich, wenn der IGH einen Auszug aus dem Urteil *Libyen gegen*

<sup>102</sup> Vgl. § 53 *in fine*, in: CIJ, Recueil 1993, 62. Vgl. auch ZaöRV (Anm. 10), 467, Anm. 114.

<sup>103</sup> Vgl. CIJ, Recueil 1993, § 50, 60.

<sup>104</sup> Wie vom IGH im § 170 des Urteils i.V.m. § 224 betont.

<sup>105</sup> Vgl. § 231 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>106</sup> Wie dies bereits 1977 im Schiedsurteil *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich*, dann im IGH-Urteil von 1993 behauptet worden war (vgl. auch Despeux [Anm. 12], 21–25).

<sup>107</sup> Man kann vermuten, daß die Anschlußzonenabgrenzung der gleichen Regel folgt, da die Anschlußzone eigentlich ein Teil der Wirtschaftszone ist, wenn letztere proklamiert wird: Art. 55 der Konvention von 1982 besagt, daß die Wirtschaftszone eine an das Küstenmeer angrenzende Seezone ist. Da die Anschlußzone ebenfalls an das Küstenmeer angrenzt (Art. 33, Abs. 1 und 2 SRÜ), gehört diese notwendigerweise zur Wirtschaftszone, aber der Küstenstaat hat mehr souveräne Rechte über diese als über die Wirtschaftszone.

*Malta* von 1985 zitiert, der die gerade erwähnte Vereinheitlichung verschleierte. In seinem *obiter dictum* von 1985 hatte der IGH behauptet, daß

“la méthode de l'équidistance n'est pas la méthode unique applicable au présent différend, et elle ne bénéficie même pas d'une présomption en sa faveur. Selon le droit actuel il doit donc être démontré que la méthode de l'équidistance aboutit, dans le cas considéré, à un résultat équitable”<sup>108</sup>.

Obwohl zu erwarten war, daß der IGH die Konsequenzen seiner Richtungsänderung innerhalb der Rechtsprechung ziehen werde, wonach die provisorische Äquidistanzmethode als erste Etappe des Seeabgrenzungsvorgangs nun einen obligatorischen Charakter erlangt hatte, sieht er die Äquidistanzlinie weiterhin als eine mögliche Methode unter anderen, die im vorliegenden Fall (*Katar/Bahrain*) lediglich aufgrund ihrer Billigkeit gewählt wurde.

Zwar hebt diese Relativierung nicht die oben diskutierte Vereinheitlichung der Quellen auf, bringt das Konzept jedoch etwas aus dem Gleichgewicht. Es erscheint als nicht nachvollziehbar, warum der IGH, nachdem er angemerkt hatte, daß sämtliche Seeabgrenzungsquellen für abzugrenzende Seezonen – wie unterschiedlich sie auch sein mögen – derselben Regel unterliegen (Äquidistanzlinie/spezielle Umstände), nicht folgerte, daß diese Regel stets zu einem billigen Ergebnis führe und daher als einzige Regel zu berücksichtigen sei. Es sei daran erinnert, daß die Bundesrepublik Deutschland im *Nordseefestlandssockel*-Fall ihre These lediglich in Bezug auf die Nachteile der Äquidistanzmethode entwickelt hatte, ohne auf die korrigierende Funktion der speziellen Umstände zu verweisen<sup>109</sup>. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Äquidistanzlinie nicht immer billig, die aufgrund spezieller Umstände angepaßte Äquidistanzlinie aber immer *in fine* billig ist<sup>110</sup>. Dies läßt sich damit erklären, daß die Ursache für die Unbilligkeit der provisorisch gezogenen Äquidistanzlinie stets identifizierbar ist und korrigiert werden kann<sup>111</sup>. Der IGH erwähnte diese Tatsache sogar ausdrücklich im Urteil *Katar gegen Bahrain*, als es zu prüfen galt, “s'il existe des circonstances qui pourraient rendre nécessaire d'ajuster la ligne d'équidistance afin d'aboutir à un résultat équitable”<sup>112</sup>. Wozu einen Begriff des Richterergewohnheitsrechts erwähnen, der innerhalb der neuen Rechtsprechungstendenz des IGH nur noch obsolet sein kann? Es sei außerdem angemerkt, daß 18 von 23 seit 1993

<sup>108</sup> Vgl. § 233 des Urteils von 2001, der § 63 des Urteils *Libyen gegen Malta* (CIJ, Recueil 1985, 47) zitiert.

<sup>109</sup> Zur deutschen Argumentation vgl. CIJ, Mémoires 1968, *North Sea Continental Shelves Case*, Bd. I, Memorial of the Federal Republic of Germany, 37ff., und Reply of the Federal Republic of Germany, 396ff.

<sup>110</sup> Wie vom IGH aufgrund der überzeugenden deutschen These behauptet (vgl. CIJ, Recueil 1969, § 24, 24).

<sup>111</sup> So hätte die Unbilligkeit der kombinierten Äquidistanzlinie im deutsch-dänisch-niederländischen Fall von 1969 nach der gleichen Methode der Anpassung wie im amerikanischen Fall *Maryland/Delaware/New Jersey* aufgehoben werden können, ohne daß eine andere Methode als die Äquidistanz hätte gewählt werden müssen (zur Anpassungsmethode im interamerikanischen Fall vgl. J.I. Charney, *The Delimitation of Lateral Seaward Boundaries Between States in a Domestic Context*, in: *AJIL* 75, 1981, 64, sowie Despeux [Anm. 12], 145–148).

<sup>112</sup> Vgl. § 232 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

vereinbarten Seegrenzen<sup>113</sup> auf der Äquidistanzmethode basierten<sup>114</sup>, was unbestreitbar die sehr verbreitete Praxis der Anwendung dieser Methode zeigt.

## II. Methodischer und praktischer Aspekt des Seeabgrenzungsvorgangs

Sowohl im nördlichen als auch im südlichen Sektor der Seeabgrenzung entschied sich der IGH für die Ziehung einer provisorischen Äquidistanzlinie (A), die in einer zweiten Etappe ggf. angepaßt werden sollte, falls sie aufgrund relevanter Umstände unbillig erschiene (B).

### A. Die Ziehung einer provisorischen Äquidistanzlinie

#### 1. Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie

##### a) Konstruktionstheorie "de masse terrestre à masse terrestre"

Obwohl als erste Etappe des Seeabgrenzungsvorgangs eine provisorische Äquidistanzlinie gezogen werden mußte, waren die Parteien unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Konstruktion dieser Linie. Nach der Auffassung von Katar mußte die Äquidistanzlinie "de masse terrestre à masse terrestre"<sup>115</sup> konstruiert

<sup>113</sup> Die Seeabgrenzungsverträge werden ab dem Datum des IGH-Urteils vom 14.6.1993 gerechnet. Ausgeschlossen von dieser Liste sind die Verträge, die eine historische Linie annehmen (Guinea-Bissau/Senegal vom 14.10.1993 und Finnland/Schweden vom 2.6.1994), der aufgrund des Urteils von 1993 abgeschlossene Vertrag Dänemark/Norwegen vom 18.12.1995, sowie diejenigen, die einen *tripoint* trilateral oder bilateral festlegen (zu den trilateralen Verträgen vgl. o. Anm. 67; darüber hinaus wurde ein *tripoint* am 11.11.1997 zwischen Island und Norwegen vereinbart). Die 23 Seegrenzen festlegenden übrigen 21 Verträge sind: Vereinigtes Königreich/Vereinigte Staaten vom 5.11.1993 (zwei Verträge aber eine Seegrenze); Jamaika/Kolumbien vom 12.11.1993; Kuba/Jamaika vom 18.7.1995; Malaysia/Singapur vom 7.8.1995; Israel/Jordanien vom 18.1.1996; Frankreich/Vereinigtes Königreich vom 27.6.1996 (zwei Seegrenzen; Quelle der bisher erwähnten Verträge in: Charney/Alexander [Anm. 53], Bd. III, 1998); Estland/Lettland vom 12.7.1996 (Text in: IJMCL 12, Nr. 3, 1997, 372–374, sowie Bulletin du droit de la mer, Nr. 39, 1999, 34–37); Dominikanische Republik/Vereinigtes Königreich vom 2.8.1996 (vgl. Charney/Alexander, Bd. III); Estland/Finnland vom 18.10.1996 (Text in: IJMCL 12, Nr. 3, 1997, 375–376, sowie Bulletin du droit de la mer, Nr. 39, 1999, 39–40); Belgien/Niederlande vom 18.12.1996 (zwei Verträge, aber eine einzige Seegrenze, Text in: Bulletin du droit de la mer, Nr. 42, 2000, 170–174); Australien/Indonesien vom 14.3.1997 (drei Seegrenzen, Texte in: ILM 36, 1997, 1055–1065, sowie IJMCL 12, 1995, 535 ff.); Neuseeland/Vereinigte Staaten vom 13.5.1997 (Text in: Bulletin du droit de la mer, Nr. 35, 1997, 108–111); Thailand/Vietnam vom 9.8.1997 (Text in: Bulletin du droit de la mer, Nr. 39, 1999, 27–29); Litauen/Russische Föderation vom 24.10.1997 (Text in: IJMCL 13, Nr. 2, 1998, 282–283, sowie Bulletin du droit de la mer, Nr. 39, 1999, 31–33); Dänemark/Island vom 11.11.1997 (Text in: Bulletin du droit de la mer, Nr. 39, 1999, 41–42); Bulgarien/Türkei vom 4.12.1997 (Text in: Bulletin du droit de la mer, Nr. 38, 1999, 58–61); Estland/Schweden vom 2.11.1998 (Text in: IJMCL 14, Nr. 2, 1999, 308); Dänemark/Vereinigtes Königreich vom 18.5.1999 (Text in: IJMCL 14, Nr. 4, 1999, 551–555, sowie Bulletin du droit de la mer, Nr. 41, 2000, 57–60); Lettland/Litauen vom 9.7.1999 (nicht publiziert).

<sup>114</sup> Verträge, die nicht die Äquidistanzmethode gewählt haben, sind Australien/Indonesien (eine der drei Seegrenzen), Thailand/Vietnam, Bulgarien/Türkei, Malaysia/Singapur und Lettland/Litauen.

<sup>115</sup> Vgl. § 179 des Urteils vom 16.3.2001.

werden. Der französische Ausdruck ist etwas verwirrend, aber Katar konnte schwerlich den Begriff "Kontinentalküsten" benutzen, da Bahrain ein Inselstaat ist. Die sog. "masse terrestre" umfaßt im katarischen Vorschlag die Hauptküsten beider Staaten, zu denen die unmittelbar in ihrer Nähe gelegenen kleinen Inseln zu zählen sind. Nach Katars Argumentation bestanden die katarischen Hauptküsten aus der katarischen Halbinsel selbst (also aus der Kontinentalküste) sowie aus den Hawar-Inseln, die Katar beanspruchte, während die bahrainischen Hauptküsten lediglich die Hauptinsel Bahraïns (Al-Awal) sowie die großen Inseln ihrer allgemeinen Küstenkonfiguration, Al-Muharrag und Sitrah, umfaßten<sup>116</sup>. Nur diese Hauptküsten dürfen, so Katar, die Äquidistanzlinie bestimmen, alle anderen Elemente sollten "en raison de leur exigüité, en raison de leur localisation et, pour ce qui est des hauts-fonds, en raison de leur qualification"<sup>117</sup> ignoriert werden. Bahrain vertrat die gegenteilige Auffassung, wonach jede terrestrische Erhebung, die eine Basislinie im Seevölkerrecht besitzt, die Konstruktion der Äquidistanzlinie bestimmen dürfe. Dies führe dazu, daß theoretisch gesehen jede Insel, jeder Felsen und jede TE zu berücksichtigen sei<sup>118</sup>. Zwischen diesen beiden Auffassungen mußte sich der IGH entscheiden.

Wenn man die in Art. 15 der Konvention von 1982 enthaltene völkergewohnheitsrechtliche Beschreibung der Konstruktion der Äquidistanzlinie sorgfältig liest, kann jedoch kein Zweifel bestehen:

"die Mittellinie (ist die Linie), auf der jeder Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Basislinien entfernt ist, von denen aus die Breite des Küstenmeeres jedes der beiden Staaten gemessen wird"<sup>119</sup>.

Zwecks Erstellung der Äquidistanzlinie müssen also die Basislinien der Parteien identifiziert und dementsprechend benutzt werden. Diese Definition zeigt eindeutig, daß die katarische These der Hauptküsten nicht vertretbar ist, solange die Basislinien seiner Hauptküste nicht näher liegen als die Basislinien von Bahrain. Es ist zutreffend, daß die für die Konstruktion der Äquidistanzlinie relevanten Basislinien stets diejenigen der katarischen Halbinsel sind, da Katar in der Abgrenzungsregion keine Inseln besitzt und daher nur Kontinentalküsten hat<sup>120</sup>. Dagegen besitzt Bahrain andere Inseln als die von Katar identifizierten "Hauptinseln", die viel näher an den katarischen Küsten liegen als Al-Awal, Al-Muharrag

<sup>116</sup> *Ibid.*

<sup>117</sup> Vgl. Schlußfolgerungen Katars, im § 179 des Urteils zitiert.

<sup>118</sup> Wie Bahrain sagte: "réduire cet Etat (= Bahrain) à un nombre limité d'îles prétendent 'principales' reviendrait à remodeler et à refaire la géographie". Der IGH faßte die bahrainische Argumentation wie folgt zusammen: "Puisque c'est la terre qui détermine les droits exercés en mer, les points de base pertinents seraient situés sur l'ensemble de ces formations maritimes, sur lesquelles Bahreïn a souveraineté" (vgl. § 180 des Urteils).

<sup>119</sup> Die gleiche Definition wird in Art. 12 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone und in Art. 6 der Genfer Konvention über den Festlandssockel gegeben.

<sup>120</sup> Mit Ausnahme von Janan weit im Süden. Die wenigen Erhebungen Katars, die von dessen Kontinentalküsten getrennt sind, sind TE (Qit'at el Erge, Qit'at ash Shajarah und Fasht ad Dibal), die in der Argumentation Katars bzw. des IGH nicht als Basispunkt für die Erstellung der Äquidistanzlinie benutzt werden konnten.

und Sitrah<sup>121</sup>. Es ist also unschwer zu verstehen, warum Katar seine These “de masse terrestre à masse terrestre” verteidigte, wenn man sieht, daß die Äquidistanzlinie ausschließlich durch die riesige Halbinsel (mit Ausnahme der Kleininsel Janan im Süden) auf katarischer Seite und durch Kleininseln (mit Ausnahme der großen Hawar-Inseln) auf bahrainischer Seite bestimmt wird. Die Tatsache, daß Bahrain im Gegensatz zu Katar eine Vielfalt von Inseln hat, kann jedoch nicht ignoriert werden<sup>122</sup>. Zwar darf der Richter innerhalb der zweiten Etappe des Seeabgrenzungsvorgangs die Äquidistanzlinie anpassen, wenn geographische Elemente einen gemessen an ihrer Bedeutung unverhältnismäßigen Einfluß (sog. spezielle Umstände) ausüben, innerhalb der ersten Etappe hat er aber die Äquidistanzlinie auf der Basis der existierenden Geographie zu ziehen<sup>123</sup>. Dem IGH blieb also keine andere Wahl, als eine sog. “strikte” Äquidistanzlinie (wie oben in Art. 15 definiert)<sup>124</sup> zu zeichnen.

#### b) Strikte Äquidistanzlinie und “relevante” Basislinien

Eine weitere Frage betrifft den Terminus “Basislinien” selbst. Es ist nämlich fraglich, ob die für die Konstruktion der Äquidistanzlinie zu benutzenden Basislinien die gleichen sind wie die “üblichen” Basislinien, von denen aus die Breite der Seezonen gemessen wird. Einige Richter vertraten nämlich in ihren Meinungen die Auffassung, daß unterschiedliche Basislinien für die Erstellung der Äquidistanzlinie benutzt werden könnten<sup>125</sup>. Innerhalb der Seerechtskonventionen<sup>126</sup>

<sup>121</sup> Eigentlich konnten die “Hauptinseln” Bahraains die provisorische Äquidistanzlinie nicht bestimmen, da Bahrain vor diesen Inseln andere Kleininseln besitzt, deren Basislinien für die Konstruktion der Linie zu nehmen waren.

<sup>122</sup> Es handelt sich hier um eines der vom IGH geschaffenen billigen Prinzipien, und zwar das Prinzip, nach dem der Richter die Geographie nicht ändern darf, das im Urteil *Katar gegen Bahrain* nicht wiederholt wurde (vgl. CIJ, Recueil 1969, § 91, 50–51 [*Nordseefestlandssockel*]; CIJ, Recueil 1984, § 37 *in fine*, 271 und 312–313 [*Golf von Maine*]; CIJ, Recueil 1985, § 46, 39–40 [*Libyen gegen Malta*]).

<sup>123</sup> Zu einer gegenteiligen Auffassung vgl. die abweichende Meinung von Richter Torres Bernardez, nach der der Insel-Charakter des Staates Bahrain als “spezieller Umstand” hätte gewertet werden müssen, um die Äquidistanzlinie zu Gunsten Katars anzupassen. Vgl. §§ 473–479 der Meinung und die folgende Schlußfolgerung: “the Judgement nevertheless gives a kind of plus, in any case initially, to Bahrain because it is geographically an archipelago. By doing so, it introduces a distinction in maritime delimitations between States with unforeseeable consequences” (§ 479).

<sup>124</sup> Zur strikten Äquidistanzlinie vgl. u.a. G. Francalanci, *La ligne d'équidistance*, in: D. Pharand/U. Leanza, *Le plateau continental et la zone économique exclusive*, 1993, 58; R.D. Hodgson/E.J. Cooper, *The Technical Delimitation of a Modern Equidistant Boundary*, in: ODIL 3, Nr. 4, 1976, 384ff.; L. Legault/B. Hankey, *Method, Oppositeness and Adjacency, and Proportionality in Maritime Boundary Delimitation*, in: Charney/Alexander (Anm. 53), Bd. I, 207; P.B. Beazley, *Maritime Boundaries*, in: IHR LIX, Nr. 1, Januar 1982, 155; M. Voelckel, *Aperçu de quelques problèmes techniques concernant la délimitation des frontières maritimes*, in: AFDI XXV, 1979, 703 etc.

<sup>125</sup> Vgl. § 514 der Meinung von Richter Torres Bernardez sowie §§ 183–190 der gemeinsamen Meinung der Richter Bedjaoui, Ranjeva und Koroma.

<sup>126</sup> Es handelt sich also um die Art. 12 und 24 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone, Art. 6 der Genfer Konvention über den Festlandssockel und Art. 15 der Konvention von 1982.

wird jedoch nicht zwischen zwei Arten von Basislinien derart unterschieden, daß die einen für die Bemessung der Breite der Seezonen<sup>127</sup> und die anderen für die Konstruktion der Äquidistanzlinie zuständig seien. Die die Äquidistanzmethode beschreibenden Seeabgrenzungsbestimmungen dieser Konventionen können lediglich auf die zuvor definierten Basislinien verweisen, ansonsten wäre eine Unterscheidung zwischen den beiden angeblichen Basislinienarten gemacht worden. Was die oben erwähnten Richter vermutlich zum Ausdruck bringen wollten, ist, daß gewisse Basislinien, die normalerweise aufgrund ihrer Position i.V.m. den Basislinien der anderen Staaten die Konstruktion der Äquidistanzlinie bestimmen müßten, ignoriert werden können, weil sie einen unbilligen Einfluß auf die Äquidistanzlinie ausüben. Jedoch kommt die Anpassung der Äquidistanzlinie und damit ihre "Neukonstruktion" aufgrund anderer, weiter entfernter Basislinien erst in der zweiten Etappe des Seeabgrenzungsvorgangs zum Zuge. Es sei daran erinnert, daß die innerhalb der ersten Etappe gezogene Äquidistanzlinie lediglich provisorischen Charakter besitzt, um zu prüfen, ob die von den nächstgelegenen Basislinien aus konstruierte strikte Äquidistanzlinie billig ist<sup>128</sup>. Es dürfen also in der ersten Etappe des Seeabgrenzungsvorgangs keine anderen Basislinien als die nächstgelegenen benutzt werden.

Jedoch ging der IGH bei der Konstruktion der provisorischen strikten Äquidistanzlinie nicht immer von den nächstgelegenen Basislinien der Parteien aus. Dies erklärt sich damit, daß der IGH zuvor gefolgert hatte, daß die Basislinien der innerhalb der Überlappungszone der Küstenmeere der Parteien gelegenen TE keine Rolle spielen konnten. Die Argumentation des IGH ist in seiner inneren Logik schlüssig. Da aber die Auffassung vertreten werden kann, daß die Souveränität über jede TE vor Beginn des Seeabgrenzungsvorgangs identifiziert werden muß, hätten die Basislinien der den Parteien jeweils zugeteilten TE bei der Konstruktion der Äquidistanzlinie berücksichtigt werden müssen. Dies hätte den Verlauf der Äquidistanzlinie vollkommen verändert, da in der Überlappungszone der Küstenmeere der Parteien sehr viele TE liegen (Fasht ad Dibal, Qit'at ash Shajarah, Tighayt, Qit'at el Erge und Fasht Bu Tur, wobei lediglich Fasht ad Dibal zwischen den Parteien umstritten war). Aufgrund des Proximitätsprinzips wäre

<sup>127</sup> Obwohl in den Seerechtskonventionen häufig der Ausdruck "Basislinien für die Bemessung der Breite des Küstenmeeres" benutzt wird (wie z. B. im Art. 15 SRÜ), ergibt sich aus der Rechtsstellung der übrigen Seezonen (Anschlusszone, Festlandsockel und Wirtschaftszone), daß diese Basislinien auch deren Breite bemessen.

<sup>128</sup> Dies räumen sogar die Richter Bedjaoui, Ranjeva und Koroma ein, wenn sie das IGH-Urteil *Libyen gegen Malta* von 1985 zitieren (§ 188 ihrer Meinung): Die Basislinie der maltesischen Kleinsinsel Filfla wurde ignoriert, weil sie vom IGH als relevanter Umstand aufgrund ihres unverhältnismäßigen Einflusses auf die Äquidistanzlinie angesehen worden war. Da die Basislinie von Filfla für die Konstruktion der endgültigen, angepaßten Äquidistanzlinie ausgeschlossen werden mußte, mußte eine andere Basislinie gewählt werden, die selbstverständlich nicht mehr die den libyschen Basislinien nächstgelegene sein konnte (die nächstgelegene war Filfla). Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, mußte jedoch zunächst die strikte Äquidistanzlinie gezogen werden, bevor die Relevanz von Filfla geprüft und eine angepaßte Äquidistanzlinie konstruiert wurde. Dies scheinen die drei oben erwähnten Richter nicht zu sehen (vgl. z. B. § 186 ihrer Meinung).

also Katar die Souveränität über Fasht ad Dibal zugesprochen<sup>129</sup> und die Äquidistanzlinie dementsprechend zwischen den oben erwähnten TE gezogen worden (Tighayt und Fasht Bu Tur gehören zu Bahrain und hätten die strikte Äquidistanzlinie in Richtung der Küsten von Katar verschoben; Qit'at ash Shajarah, Qit'at el Erge und Fasht ad Dibal gehören hingegen zu Katar und hätten also auch ein Teilstück der Äquidistanzlinie in Richtung Bahrain verschoben). Auf diesem Wege wäre man zu einer anders verlaufenden strikten Äquidistanzlinie gelangt, weil alle Basislinien (also auch die der TE) berücksichtigt worden wären.

Eine letzte Bemerkung sei zu diesem Komplex erlaubt. Es sei daran erinnert, daß der IGH hinsichtlich der juristischen Qualifizierung von zwei bahrainischen Erhebungen, Fasht al Azm und Fasht al Jarim, uneinig war: Sollten sie als Inseln oder als TE behandelt werden? Was Fasht al Azm betrifft, das im südlichen Sektor der Küstenmeerabgrenzung lag, war die Frage seiner Qualifizierung von Bedeutung: Wäre es als TE angesehen worden, hätte es die Äquidistanzlinie gemäß der Logik des IGH nicht bestimmen können, da es innerhalb der Überlappungszone der Küstenmeere beider Parteien lag<sup>130</sup>. Als Insel (oder Teil der Insel Sitrah<sup>131</sup>) hingegen hätte es die Konstruktion der Äquidistanzlinie beeinflussen können. Da der IGH sich in dieser Frage nicht festgelegt hatte, zog er zwei provisorische Äquidistanzlinien, wobei die eine vollen Effekt für Fasht al Azm (als Insel gesehen) hat, die andere ohne Effekt für Fasht al Azm (als TE angesehen) bleibt<sup>132</sup>. Die Argumentation des IGH erscheint in diesem Punkt jedoch als widersprüchlich. Der Gerichtshof hatte zuvor beschlossen, daß die Basislinien von innerhalb der Überlappungszone der Küstenmeere gelegenen TE – bei denen die Frage der Souveränität umstritten war und aufgrund des Aneignungsverbots solcher Erhebungen vor Beginn des Seeabgrenzungsvorgangs nicht gelöst werden konnte – bei der Konstruktion der Äquidistanzlinie ignoriert werden mußten. Bei Fasht al Azm stellte sich dieses Problem jedoch nicht: Katar bestritt die bahrainische Souveränität über die Erhebung nicht. Solange die Souveränität einer TE (bzw. einer Insel) vor Beginn des Seeabgrenzungsvorgangs feststeht, kann allein der die Souveränität besitzende Staat die Basislinie der TE beanspruchen und es besteht kein Grund mehr, diese Basislinie bei der Konstruktion der Äquidistanzlinie auszuschließen. Und dies, selbst wenn die Erhebung innerhalb der Überlappungszone der Küstenmeere der Parteien liegt. Solange der Eigentümer der TE also von Anfang an feststeht, dürfte die Basislinie der TE nicht

<sup>129</sup> Vgl. *supra* Anm. 51.

<sup>130</sup> Vgl. *supra* Anm. 46.

<sup>131</sup> Eigentlich sollte der IGH entscheiden, ob "Fasht al Azm doit être réputé faire partie de l'île de Sitrah ou s'il s'agit d'un haut-fond découvrant qui n'est pas naturellement relié à l'île de Sitrah" (vgl. § 188 des Urteils). Dabei galt es festzustellen, ob ein natürlicher Weg (bzw. Kanal) zwischen Sitrah und Fasht al Azm existiert: Wenn ja, gehörte Fasht al Azm zu Sitrah und war als Insel anzusehen (da Sitrah selbst eine Insel ist); wenn nicht, war Fasht al Azm als TE anzusehen, da es die Voraussetzung für eine TE erfüllte. Das Problem lag also nicht darin, Fasht al Azm zu qualifizieren (Fasht al Azm war, geographisch gesehen, eine TE), sondern die Beziehung von Fasht al Azm zu Sitrah zu klären (Teil von Sitrah oder nicht).

<sup>132</sup> Vgl. § 216 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

ignoriert werden. Gleichgültig, ob Fasht al Azm als Insel oder TE klassifiziert wird, hätte der IGH dessen Basislinie für die Konstruktion der Äquidistanzlinie in Betracht ziehen müssen<sup>133</sup>.

Was Fasht al Jarim betrifft, das im nördlichen Sektor (Festlandsockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung) lag, war das Qualifizierungsproblem ähnlich gelagert wie bei Fasht al Azm: War diese Erhebung als Insel oder TE anzusehen? Bahrain vertrat die Auffassung, daß ein kleiner Teil der Erhebung stets über die Wasseroberfläche hinausragte (Insel), im Gegensatz zur Ansicht Katars (TE)<sup>134</sup>. Der IGH betonte jedoch, daß es nicht nötig sei, über die Qualifizierung von Fasht al Jarim zu entscheiden, weil sich diese Erhebung ausschließlich innerhalb des bahrainischen Küstenmeeres befinde, so daß, selbst wenn Fasht al Jarim als TE anzusehen wäre, nur Bahrain seine Basislinie benutzen konnte. Der IGH verstrickte sich damit weiter in einen Widerspruch: Statt zu folgern, daß die Basislinie von Fasht al Jarim aufgrund der geklärten Souveränitätsfrage berücksichtigt werden konnte, rechtfertigte er dies mit der Tatsache, daß keine konkurrierenden Ansprüche hinsichtlich dieser Basislinie existierten, weil die Erhebung außerhalb des katarischen Küstenmeeres lag. Selbst wenn Fasht al Jarim als TE zu klassifizieren wäre, würde seine Basislinie die Konstruktion der Äquidistanzlinie bestimmen, so daß eine Entscheidung über die Qualifizierung der Erhebung überflüssig war. Diese Logik gerät in Widerspruch zu den existierenden Seerechtsregeln.

Nachdem die Konstruktionsmethode für die Äquidistanzlinie geklärt war und die Basislinie der TE außer acht gelassen wurde, mußten in einem weiteren Schritt die Basislinien für die Festlegung der provisorischen Äquidistanzlinie identifiziert werden. Dies war aufgrund des Fehlens einer Basisliniengesetzgebung beider Parteien nicht ganz unkompliziert.

## 2. Das Problem der Identifizierung der Basislinien der Parteien

### a. Ausnahmebasislinien

#### aa) Archipelbasislinien

Aufgrund seines Archipelstatus forderte Bahrain Archipelbasislinien, die Bahraains äußerste Inseln einbeziehen sollten. Katar wandte sich jedoch gegen diese Forderung<sup>135</sup>. Solche Linien sind "Basislinien" i.S.d. Völkerrechts<sup>136</sup>. Somit sind

<sup>133</sup> Vgl. die beiden Äquidistanzlinien in der Region von Fasht al Azm auf der diesem Artikel beigefügten IGH-Karte der provisorischen Äquidistanzlinie. Im Modell des Verfassers wäre jedoch nur die Äquidistanzlinie, die Fasht al Azm einen vollen Effekt gewährt, zu berücksichtigen (jedoch wäre der Verlauf der Äquidistanzlinie etwas anders, da der Verfasser auch die Basislinien der TE genutzt hätte).

<sup>134</sup> Vgl. §245 des Urteils. Anzumerken ist, daß nach Ansicht des Verfassers die Qualifizierung wiederum gleichgültig war, da die Eigentumsverhältnisse bezüglich Fasht al Jarim von Anfang an geklärt waren (Bahrain).

<sup>135</sup> Vgl. §181 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>136</sup> Vgl. Art. 48 SRÜ: "Die Breite des Küstenmeeres, der Anschlußzone, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels wird von den (...) Archipelbasislinien aus gemessen".

sie für die Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie durchaus in Betracht zu ziehen, wie die Praxis der Archipelstaaten zeigt<sup>137</sup>. Da Archipelbasislinien länger und vorteilhafter sind als gerade Basislinien oder die normale Basislinie<sup>138</sup>, ist die Forderung Bahrains verständlich. Die Frage lautete jedoch: Konnte Bahrain als Archipelstaat i.S.d. Seevölkerrechts angesehen werden?

Der IGH beantwortete diese Frage nicht. Er sagte lediglich:

“la Cour constate que Bahreïn n’a pas fait de cette revendication (d’Etat archipel) l’une de ses conclusions formelles et (...) partant, elle n’est pas priée de prendre position sur cette question. En revanche, ce que la Cour est appelée à faire, c’est tracer une limite maritime unique conformément au droit international. La Cour ne peut procéder à cette délimitation qu’en appliquant les règles et principes du droit coutumier pertinents dans les circonstances actuelles. L’arrêt de la Cour aura force obligatoire pour les Parties en litige conformément à l’article 59 du Statut de la Cour et ne saurait par suite être remis en cause par l’action unilatérale de l’une ou l’autre des Parties, et notamment par une décision éventuelle de Bahreïn de se proclamer Etat archipel”<sup>139</sup>.

Die Argumentation des IGH, wonach Bahrain seine Archipelbasislinien nicht formell beansprucht habe, ist deshalb zu kritisieren, da der IGH über seine eigene Zuständigkeit entscheiden kann und jede Frage erheben darf, die für die Beilegung des Streites relevant ist. Da die Frage des Archipelstatus von Bahrain für die Ziehung von Archipelbasislinien und somit für die Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie von erheblicher Bedeutung war, hätte der IGH prüfen müssen, ob Bahrain ein Archipelstaat i.S.d. Seerechts ist. Natürlich kann man die Auffassung von Richter Torres Bernardez<sup>140</sup> vertreten, nach der Archipelbasislinien<sup>141</sup> zunächst proklamiert, publiziert und den übrigen Staaten zur Kenntnisnahme gebracht werden müssen, um völkerrechtliche Geltung und Verbindlichkeit zu

<sup>137</sup> Zu den Archipelstaaten und ihrer Basislinien- und Seeabgrenzungspraxis vgl. Office for Ocean Affairs and the Law of the Sea, *The Law of the Sea-Practice of Archipelagic States*, 1992. Schrifttum: R.D. Hodgson/L.M. Alexander, *Towards an Objective Analysis of Special Circumstances*, 1972, 45 ff.; L.L. Herman, *The Modern Concept of the Off-Lying Archipelago in International Law*, in: ACDI, 1985, 172 ff.; P. Rodgers, *Mid-Ocean Archipelagos and International Law: A Study in the Progressive Development of International Law*, 1981; C.F. Amerasinghe, *The Problem of Archipelagos in the Law of the Sea*, in: ICLQ 23, 1974, 539 ff.; S. Andrew, *Archipelagos and the Law of the Sea: Island Straits States or Island-Studded Space?*, in: *Marine Policy*, Bd. 2, 1978, 46 ff.; J.R. Coquia, *Development of the Archipelagic Doctrine as a Recognized Principle of International Law*, in: *Philippine Law Journal* 58, 1983, 13 ff.; M.A. Leversen, *The Problems of Delimitations of Base Lines for Outlying Archipelagos*, in: *SDLR* 9, 1972, 733 ff.; N. Wisnumurti, *Archipelagic Waters and Archipelagic Sea Lanes*, in: J.M. Van Dike/L.M. Alexander/J.R. Morgan, *International Navigation: Rocks and Shoals Ahead?*, 1988, 198 ff.; C.S.N. Narokobi, *The Regime of Archipelagos in International Law*, *ibid.*, 220 ff.; M. Munavvar, *Ocean States*, 1995 etc.

<sup>138</sup> Nach Art. 47, Abs. 1 und 2 der Konvention von 1962 kann die Länge von Archipelbasislinien bis zu 100 Meilen, in Ausnahmefällen sogar 125 Meilen betragen. Archipelbasislinien können ein Gebiet umschließen, in dem das Verhältnis von Wasserfläche zu Landfläche bis zu 9:1 beträgt.

<sup>139</sup> Vgl. § 183 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>140</sup> Vgl. §§ 55–58 der Meinung des Richters.

<sup>141</sup> Die gleiche Voraussetzung gilt für alle anderen Arten von Ausnahmebasislinien (gerade Basislinien und Abschlußbasislinien), vgl. dazu Art. 16 SRÜ.

erlangen<sup>142</sup>. Da Bahrain dies nicht getan hatte, wären seine Archipelbasislinien für Katar nicht verpflichtend. Jedoch darf der Kontext des Streites nicht übersehen werden: Wie im Fall *Jemen gegen Eritrea II*, wo die jeweiligen Parteien noch keine Gesetzgebung hinsichtlich ihrer Basislinien besaßen<sup>143</sup>, hatten weder Katar noch Bahrain ihre Basislinien definiert. Der IGH mußte also zunächst die Basislinien der Parteien identifizieren und prüfen, welche Arten von Basislinien (Archipelbasislinien, gerade Basislinie, normale Basislinie) die Parteien ziehen konnten. Andernfalls hätte der IGH die Äquidistanzlinie nicht konstruieren können. Es ist bedauerlich, daß der IGH aufgrund seiner angeblichen Unzuständigkeit eine solche Prüfung nicht in Bezug auf die Archipelbasislinien vornahm. Der IGH hätte also zunächst prüfen müssen, ob Bahrain ein Archipelstaat ist, und wenn ja, ob Archipelbasislinien gezogen werden können.

Auch ist der Argumentation des IGH und von Richter Torres Bernardez schwer zu folgen, nach der das Völkerrecht ausschließlich "declared archipelagic States"<sup>144</sup> anerkenne. Das Seerechtsübereinkommen, einziges Kodifikationsinstrument bezüglich der Archipelfrage im Völkerrecht, definiert den Ausdruck "Archipelstaat", ohne die Staaten zu verpflichten, diesen Status ausdrücklich zu proklamieren<sup>145</sup>. Ein Land wird nicht zum Archipelstaat durch Proklamation, sondern ist es qua seiner geographischen Natur oder nicht. Sind die Voraussetzungen der Definition erfüllt, ist ein Staat automatisch ein Archipelstaat. Dies hat jedoch nicht zur Folge, daß er automatisch ein Anrecht auf Archipelbasislinien hat: Denn nicht alle Archipelstaaten erfüllen die für die Ziehung von Archipelbasislinien vorgesehenen Bedingungen<sup>146</sup>. Es müssen also nur die Archipelbasislinien proklamiert und publiziert werden (eine Bedingung, die, wie bereits erwähnt, im vorliegenden Fall ausnahmsweise entfiel), nicht aber der Archipelstatus. Der IGH hätte also Bahrain unter die Definition von Art. 46 SRÜ subsumieren und sodann folgern müssen, daß Bahrain aufgrund der fehlenden geographischen, politischen und vor allem historischen Einheit des angeblichen "Archipels"<sup>147</sup> kein Archipelstaat i.S.d. Seevölkerrechts ist. Bahrain war in diesem Falle nicht befugt, Archipelbasislinien zu ziehen.

Hingegen ist die Bemerkung des IGH, daß eine mögliche zukünftige Proklamation Bahrains als Archipelstaat keinen Einfluß auf die Seegrenze haben werde, zutreffend, da eine Seegrenze unveränderlich ist, selbst wenn eine der Parteien ihre Basislinien ändert<sup>148</sup>.

<sup>142</sup> Vgl. Art. 47, Abs. 8 und 9 der Konvention von 1982.

<sup>143</sup> Vgl. § 141 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II* und den Kommentar des Verfassers, Anm. 10, 481.

<sup>144</sup> Vgl. § 463 der Meinung des Richters. Der IGH spricht von "(la) décision éventuelle de Bahreïn de se proclamer Etat archipel" (§ 183 des Urteils), was zeigt, daß er davon ausgeht, daß ein Staat seinen Archipelstatus proklamiert, eine Idee, die wieder in § 214 des Urteils zu finden ist.

<sup>145</sup> Art. 46 SRÜ gibt lediglich die Definition eines Archipelstaates, verlangt jedoch nicht die ausdrückliche Proklamation dieses Status durch die betroffenen Staaten.

<sup>146</sup> Vgl. die zahlreichen in Art. 47 SRÜ enthaltenen Voraussetzungen für die Ziehung von Archipelbasislinien.

<sup>147</sup> Zu dieser Voraussetzung vgl. Art. 46 SRÜ.

<sup>148</sup> Vgl. § 183 *in fine* des Urteils vom 16.3.2001, zitiert *supra* Anm. 139.

*bb) Gerade Basislinien*

Im Gegensatz zu den Archipelbasislinien prüfte der IGH, ob Bahrain<sup>149</sup> die Voraussetzungen für die Ziehung gerader Basislinien erfüllte (die von Bahrain geforderten Archipel- und geraden Basislinien scheinen eigentlich identisch zu sein, je nachdem ob Bahrain als Archipelstaat – Archipelbasislinien – klassifiziert wird oder nicht – gerade Basislinien)<sup>150</sup>. Hier entfiel die Voraussetzung der Proklamation bzw. Publizierung der geraden Basislinien, da diesbezüglich von keiner der beiden Parteien eine Gesetzgebung vorbereitet worden war. Der IGH argumentierte daher gleich wie im Fall *Jemen gegen Eritrea II*<sup>151</sup>.

Da Bahrain keine tief eingebuchteten oder eingeschnittenen Küsten besitzt<sup>152</sup>, beruhte die Forderung Bahrains auf dem Anwendungsfall der in unmittelbarer Nähe zu seiner Küste gelegenen Inselketten. Zunächst mußte der IGH also eine "Hauptküste" identifizieren, bei der zu prüfen war, ob eine Inselkette vorliegt oder nicht. Wäre Bahrain ein Kontinentalstaat, so hätte es eine Kontinentalküste als Hauptküste. Da es aber ein Inselstaat ist, mußte seine Hauptinsel (Al-Awal) einer Kontinentalküste assimiliert werden<sup>153</sup>. In dieser Hinsicht ist die Argumentation des IGH zutreffend und die Prüfung des Vorhandenseins einer Inselkette in der Nähe von Al-Awal ercheint ebenfalls als korrekt:

"La Cour ne conteste pas que les formations maritimes situées à l'est des îles principales de Bahreïn font partie de la configuration géographique générale, ce serait néanmoins aller trop loin que de les qualifier de chapelet d'îles le long de la côte. Les îles dont il s'agit sont assez peu nombreuses. Qui plus est, dans la présente affaire, il n'est possible de parler d'un 'amas d'îles' ou d'un 'système insulaire' qu'en prenant en considération les îles principales de Bahreïn"<sup>154</sup>.

Es ist eindeutig, daß Bahrain weder eine Inselkette in der Nähe von Al-Awal noch überhaupt eine Inselkette besitzt, da sämtliche Inseln verstreut liegen<sup>155</sup>. Folglich sprach der IGH Bahrain das Recht ab, gerade Basislinien zu beanspruchen. Da sich keine der beiden Parteien auf weitere Ausnahmebasislinien berufen konnte, war lediglich die "normale Basislinie" anwendbar.

<sup>149</sup> Zu bemerken ist schließlich, daß Katar keine Ausnahmebasislinien forderte, da offensichtlich ist, daß seine einfachen Küsten einen solchen Anspruch nicht ermöglichen.

<sup>150</sup> Vgl. § 210 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>151</sup> Vgl. dazu §§ 141–146 des Urteils von 1999 sowie Despeux (Anm. 10), 481 ff. Das System gerader Basislinien wurde bereits im Artikel über den Streitfall *Jemen/Eritrea* erläutert (*ibid.*, 481).

<sup>152</sup> Was der IGH außerdem notierte, vgl. § 213 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>153</sup> Vgl. § 213 des Urteils.

<sup>154</sup> Vgl. § 214 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>155</sup> Die in der Nähe von Al-Awal gelegenen Großinseln Al-Muharraq und Sitrah sind nicht zahlreich genug, um eine "Kette" zu bilden. Die übrigen Inseln oder TE sind zu weit von den Küsten von Al-Awal entfernt, um als Bestandteile seiner Küstenkonfiguration angesehen zu werden.

## b) Die normale Basislinie

## aa) Forderung der Hochwasserlinie durch Katar

Im Rahmen seiner These der Konstruktion der Äquidistanzlinie "de masse terrestre à masse terrestre" forderte Katar, daß die Basislinie beider Parteien die Hochwasserlinie sein sollte. Der IGH faßte die Argumentation Katars wie folgt zusammen:

"la ligne d'équidistance devrait être construite à partir de la laisse de haute mer. Il conviendrait de distinguer nettement entre la détermination de la limite extérieure de la mer territoriale d'un Etat ou de toute autre entité territoriale et la fixation d'une limite maritime entre deux Etats dont les côtes se font face. Le choix de la laisse de basse mer comme 'ligne de base normale' pour déterminer la limite extérieure de la mer territoriale n'impliquerait pas nécessairement que la même laisse de basse mer soit la ligne de base à partir de laquelle la ligne d'équidistance doit être construite. Le recours à la laisse de basse mer ne serait pas une règle obligatoire de portée générale, et le recours à la laisse de haute mer se justifierait, précisément pour parvenir à une délimitation équitable, tant d'un point de vue technique que juridique. Qatar relève notamment que la laisse de basse mer est par définition précaire, subjective, voire arbitraire, dans la mesure où elle est susceptible de varier dans le temps, tandis que la laisse de haute mer permet un tracé sûr et objectif, car elle est relativement invariable"<sup>156</sup>.

Bahrain vertrat die gegenteilige Auffassung und berief sich auf die Niedrigwasserlinie, die einzige Linienart, die völkerrechtlich als normale Basislinie gelten konnte<sup>157</sup>.

Da der IGH nicht direkt auf die Argumente Katars Bezug nahm, soll hier kurz auf diese eingegangen werden. Das Argument, demzufolge der Konstruktion der Äquidistanzlinie dienende Basislinie nicht identisch sei mit der Linie für die Bemessung der Breite der Seezonen, wurde bereits oben analysiert und widerlegt. Das zweite Argument Katars, nach dem die Hochwasserlinie aufgrund ihrer Stabilität und Einfachheit der Niedrigwasserlinie vorzuziehen sei, ist trügerisch, da es genausoviele Hoch- wie Niedrigwasserlinienarten gibt und kein Grund dafür ersichtlich ist, daß mit der Hochwasserlinie eine billigere und objektivere Äquidistanzlinie erzielt würde<sup>158</sup>. Die Hochwasserlinie hat zwar genauso viele Nachteile wie die Niedrigwasserlinie, aber die gegenteilige Behauptung ist ebenfalls richtig, so daß das katarische Argument nicht entscheidend ist.

<sup>156</sup> Vgl. § 179 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>157</sup> Vgl. § 180 *in fine* des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>158</sup> Wie von A. Roubertou gezeigt, sind die Nachteile der Hochwasserlinie die gleichen (aber natürlich umgekehrt) wie bei der Niedrigwasserlinie (vgl. *Sciences de la terre et droit de la mer*, in: Lucchini/Voelckel [Anm. 12], 363).

*bb) Bestätigung der Niedrigwasserlinie durch den IGH*

Zur Niedrigwasserlinie schrieb der IGH zutreffend:

“selon les règles de droit international applicables, la ligne de base normale à partir de laquelle est mesurée la largeur de la mer territoriale est la laisse de basse mer le long de la côte (article 5 de la convention de 1982 sur le droit de la mer)”<sup>159</sup>.

Die Definition der normalen Basislinie als Niedrigwasserlinie gehört seit langem zum Völkergewohnheitsrecht und dieser Status ist seit dem IGH-Urteil *Fische-reien* von 1951 etabliert<sup>160</sup>. Katar hatte damit im Grunde keine Möglichkeit, die Hochwasserlinie als normale Basislinie durchzusetzen.

Da der IGH die Archipel- und gerade Basislinien abgelehnt und die normale Basislinie (als Niedrigwasserlinie definiert) auf die gesamten Küsten der Parteien angewandt hatte, konnte endlich die provisorische Äquidistanzlinie gezogen werden:

“Chaque formation maritime (de chaque Etat) aura ainsi son propre effet sur la détermination des lignes de base, étant entendu que (...) les hauts-fonds découvrants qui se situent dans la zone de chevauchement des mers territoriales ne seront pas pris en compte. C'est sur cette base que la ligne d'équidistance doit être tracée”<sup>161</sup>.

Es sei jedoch daran erinnert, daß die Basislinien der TE (also ihre Niedrigwasserlinie) die Konstruktion der Äquidistanzlinie modifiziert hätten, so daß Fasht ad Dibal, Qit'at ash Shajarah, Tighayt, Qit'at el Erge, Fasht Bu Tur und Fasht al Azm hätten berücksichtigt werden müssen. Der IGH berücksichtigt gewissermaßen Fasht al Azm, indem er zwei provisorische Äquidistanzlinien (eine mit dem Einfluß von Fasht al Azm, die andere ohne) aufgrund der Unmöglichkeit der Feststellung seiner Qualifizierung zog<sup>162</sup>. Die Basislinien der übrigen TE wurden hingegen vom IGH nicht berücksichtigt.

---

<sup>159</sup> Vgl. § 184 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>160</sup> Vgl. Despeux (Anm. 10), 480.

<sup>161</sup> Vgl. § 215 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>162</sup> Der IGH sagt nämlich: “Fasht al Azm mérite cependant une mention particulière. Si cette formation devait être regardée comme faisant partie de l'île de Sitrah, les points de base servant à déterminer la ligne d'équidistance seraient situés sur la laisse de basse mer orientale de Fasht al Azm. Si cette formation ne devait pas être regardée comme faisant partie de l'île de Sitrah, Fasht al Azm ne pourrait pas fournir de tels points de base. Comme la Cour ne s'est pas prononcée sur la question de savoir si cette formation fait ou non partie de l'île de Sitrah (...), elle tracera une double ligne d'équidistance reflétant chacune de ces hypothèses” (vgl. § 216 des Urteils).

## B. Die Anpassung der Äquidistanzlinie aufgrund spezieller bzw. relevanter Umstände

### 1. Umstände für die Küstenmeergrenze

#### a) Inseln

##### aa) Einfluß von Fasht al Azm auf die Äquidistanzlinie

Wie bereits gezeigt, hatte der IGH in der Region von Fasht al Azm zwei provisorische Äquidistanzlinien gezogen, da er sich über die juristische Qualifizierung der Erhebung nicht im Klaren war. Bei der Billigkeitsprüfung dieser Linien sah der IGH, daß beide zu einem unbilligen Ergebnis führen würden: Die eine, die Fasht al Azm berücksichtigte hatte, verlief zu nah an der Küste Katars<sup>163</sup>, während sich die andere (ohne die Basislinie von Fasht al Azm konstruiert) der Küste Bahrains zu sehr näherte und sogar Fasht al Azm berührte<sup>164</sup>. Aufgrund dieser Feststellungen folgerte der IGH, daß "dans une hypothèse comme dans l'autre, il existe ainsi des circonstances spéciales qui justifient le choix d'une ligne de délimitation passant entre Fasht al Azm et Qit'at ash Shajarah"<sup>165</sup>. Diese Argumentation des IGH ist konsequent und unangreifbar. Es liegt nämlich auf der Hand, daß die beiden provisorischen Äquidistanzlinien in der Region von Fasht al Azm keiner billigen Seegrenze entsprechen. Objektiv gesehen ist die Billigkeitsprüfung des IGH plausibel.

Wenn die Äquidistanzlinie jedoch so konstruiert worden wäre, wie oben vorgeschlagen wurde, wäre auf direktem Wege ein billiges Ergebnis erzielt worden, so daß Fasht al Azm nicht als spezieller Umstand hätte in Betracht gezogen werden müssen. Es sei daran erinnert, daß das Alternativmodell bei der Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie die Basislinie von Fasht al Azm (Bahrain) sowie die Basislinie der TE Qit'at ash Shajarah (Katar) berücksichtigt hätte. Eine der beiden provisorischen Äquidistanzlinien des IGH benutzte zwar die Basislinie von Fasht al Azm, beide Äquidistanzlinien ignorierten aber diejenige von Qit'at ash Shajarah. Hier hätte also anders verfahren werden können, indem eine Äquidistanzlinie zwischen Fasht al Azm und Qit'at ash Shajarah gezogen worden wäre<sup>166</sup>.

<sup>163</sup> Ein weiterer Nachteil wäre gewesen, daß eine katarische TE (Qit'at ash Shajarah) auf der bahrainischen Seite der Linie gelegen hätte, was der IGH jedoch nicht bemerkte. Der IGH rechtfertigte den unbilligen Einfluß von Fasht al Azm (als Teil der Sitrah-Insel gesehen) dadurch, daß "cette île ne reste découverte en permanence que sur moins de vingt pour cent de sa superficie" (§218 des Urteils).

<sup>164</sup> Vgl. §218 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>165</sup> *Ibid.*

<sup>166</sup> Wenn man die vom IGH vorgenommene Anpassung der beiden provisorischen Äquidistanzlinien untersucht, ist festzustellen, daß die endgültige Seegrenze zwischen Fasht al Azm und Qit'at ash Shajarah verläuft! Dieses Ergebnis konnte der IGH jedoch im Rahmen seines Modells nur erzielen, nachdem er Fasht al Azm als speziellen Umstand berücksichtigt hatte und eine Anpassungsmethode vorschlagen mußte. Diese Anpassungsmethode wird nach der Darstellung des zweiten speziellen Umstands der Küstenmeergrenze untersucht.

*bb) Einfluß von Qit'at Jaradah auf die Äquidistanzlinie*

Es wurde bereits gezeigt, daß der IGH Qit'at Jaradah als Insel qualifiziert und Bahrain die Souveränität über sie zugewiesen hatte. Da Qit'at Jaradah eine Insel war, konnte der IGH ihre Basislinie für die Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie nutzen. Nun galt es festzustellen, ob der Einfluß von Qit'at Jaradah die Äquidistanzlinie im Ergebnis billig machte oder nicht. Der IGH war der Ansicht, daß die Insel als spezieller Umstand zu berücksichtigen sei:

“La Cour constate que Qit'at Jaradah est une île très petite, inhabitée et totalement dépourvue de végétation. Cette île minuscule qui (...) se trouve sous la souveraineté de Bahreïn, se situe à peu près à mi-chemin entre l'île principale de Bahreïn et la péninsule de Qatar. De ce fait, utiliser sa laisse de basse mer pour déterminer un point de base servant à construire la ligne d'équidistance et retenir cette ligne comme ligne de délimitation reviendrait à attribuer un effet disproportionné à une formation maritime insignifiante<sup>167</sup> (...). Dans des situations similaires, la Cour a parfois été amenée à éliminer l'effet exagéré de petites îles (...). Aussi la Cour estime-t-elle qu'il y a en l'espèce une circonstance spéciale qui justifie le choix d'une ligne de délimitation passant immédiatement à l'est de Qit'at Jaradah”<sup>168</sup>.

Diese Argumentation ist schlüssig. Die Regel, wonach unbewohnte, unbedeutende, isolierte, von der anderen Küstenkonfiguration des Staates getrennte Kleininseln aufgrund ihres unbilligen Einflusses bei der Konstruktion der endgültigen Äquidistanzlinie zu ignorieren sind, ist im Seeabgrenzungsrecht etabliert<sup>169</sup>. Eine Anpassung der provisorischen Äquidistanzlinie wegen Qit'at Jaradah war also gerechtfertigt.

Jedoch wäre dieser Weg nach dem oben vorgeschlagenen Modell unnötig gewesen, da diesem zufolge nicht nur die Basislinie der Inseln (und daher von Qit'at Jaradah), sondern auch die der TE der Region für die Ziehung der provisorischen Äquidistanzlinie genutzt worden wäre. Dies hätte zur Folge gehabt, daß die provisorische Äquidistanzlinie innerhalb der Region von Qit'at Jaradah von der Basislinie von Qit'at Jaradah selbst (Bahrain) und von der Basislinie von Fasht ad Dibal (Katar) bestimmt worden wäre. Bei einer solchen Konstruktion wäre der unbillige Effekt von Qit'at Jaradah durch den unbilligen Effekt der kleinen TE Fasht ad Dibal kompensiert worden<sup>170</sup>. Somit wäre aufgrund der innerhalb

<sup>167</sup> Der IGH zitierte zwei Fälle seiner früheren Rechtsprechung, in denen ähnliche Kleininseln vorlagen: *Nordseefestlandssockel* (CIJ, Recueil 1969, §57, 36) und *Libyen gegen Malta* (*ibid.*, 1985, §64, 48).

<sup>168</sup> Vgl. §219 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>169</sup> Vgl. auch Despeux (Anm. 10 und 12), 473 und (Anm. 147) 83 ff. Dies ist eine etablierte Regelung des Seeabgrenzungsrechts, wonach der billige bzw. unbillige Einfluß einer Insel auf die Äquidistanzlinie gemäß der geographischen Bedeutung der Insel zu prüfen ist, wie das Schiedsgericht 1999 im Fall *Jemen gegen Eritrea II* bestätigte (vgl. §117 des Schiedsurteils).

<sup>170</sup> Die Kompensationsregel wurde mehrmals innerhalb der internationalen Rechtsprechung angewandt, so z.B. im interamerikanischen Fall *New York gegen Rhode Island* (vgl. Report on New York-Rhode Island CEIP Delimitation Line, 7, zitiert in: Despeux [Anm. 12], 136; da die Inseln beider Parteien in einem Kompensationsverhältnis standen, werteten die Berichtersteller sie nicht als speziellen Umstand). Auch wurde diese These 1999 von Jemen vertreten, das auf die Kompensation

der Staatenpraxis verankerten Regel der Kompensation (sog. *balance-effect*)<sup>171</sup> keine Anpassung der Äquidistanzlinie erforderlich<sup>172</sup>.

b) Die vom IGH gewählte Anpassungsmethode

aa) Eine originelle Anpassungsmethode

Da im südlichen Sektor zwei spezielle Umstände (Fasht al Azm und Qit'at Jaradah) vorlagen, mußte der IGH seine provisorische Äquidistanzlinie (in der Region von Fasht al Azm seine beiden provisorischen Äquidistanzlinien) anpassen. Der IGH ignorierte die Basislinie von Qit'at Jaradah aufgrund der mangelnden Bedeutung der Insel und konstruierte entsprechend zwei neue Äquidistanzlinien (eine mit, eine ohne Fasht al Azm), ohne Qit'at Jaradah den geringsten Effekt beizumessen. Dann verglich der IGH die beiden neuen Äquidistanzlinien:

“Si aucun effet n'est donné à Qit'at Jaradah, et dans l'hypothèse où l'on considère que Fasht al Azm fait partie de l'île de Sitrah, la ligne d'équidistance ainsi ajustée coupe Fasht ad Dibal, laissant la majeure partie de ce haut-fond du côté qatari. Si, en revanche, Fasht al Azm est regardé comme un haut-fond découvrant, la ligne d'équidistance ajustée passe à l'ouest de Fasht ad Dibal. Compte tenu du fait que, dans ces deux hypothèses, Fasht ad Dibal se trouve, dans une large mesure ou en totalité, du côté qatari de la ligne d'équidistance ajustée, la Cour considère qu'il convient de tracer la ligne de délimitation entre Qit'at Jaradah et Fasht ad Dibal. Comme Fasht ad Dibal est ainsi situé dans la mer territoriale de Qatar, il relève pour ce motif de la souveraineté de cet Etat”<sup>173</sup>.

Der IGH entschied, die endgültige Äquidistanzlinie dennoch mit Hilfe der Basislinie von Qit'at Jaradah (!), derjenigen von Fasht al Azm, aber auch derjenigen der TE Fasht ad Dibal und der TE Qit'at ash Shajarah zu konstruieren, die bei der Ziehung der beiden ursprünglichen provisorischen Äquidistanzlinien ignoriert worden waren. Dies führte dazu, daß die endgültige Seegrenze im südlichen Sektor zwischen Fasht al Azm (Bahrain; die Basislinie der unqualifizierten Erhebung

---

seiner seewärtigen Inseln mit den eritreischen Dahlak-Inseln verwies. Es sei daran erinnert, daß das Schiedsgericht das Argument Jemens ablehnte, weil die angebliche Kompensation im vorliegenden Fall nicht vorhanden war (vgl. §§ 119–120 und 147–148 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*).

<sup>171</sup> Als Beispiel der Anwendung des Kompensationsprinzips innerhalb der Staatenpraxis vgl. folgende Verträge: Kuba/Vereinigte Staaten, 16.12.1977; Vereinigte Staaten/UdSSR, 1.6.1990; Costa Rica/Kolumbien, 6.4.1984; Australien/Frankreich, 4.1.1982; Indien/Sri Lanka, 26.–28.6.1974; Bahrain/Saudi-Arabien, 22.2.1958; Frankreich/Vereinigtes Königreich, 24.6.1982 und 2.11.1988; Norwegen/Schweden, 24.7.1968; Finnland/Schweden, 29.9.1972 (Quellen dieser Verträge in: Charney/Alexander [Anm. 53], Bd. I und II, 1993).

<sup>172</sup> Bahrain und Katar besaßen beide einen speziellen Umstand (Qit'at Jaradah und Fasht ad Dibal), deren unbillige Einflüsse sich gegenseitig aufhoben. Da aber gemäß der Logik des IGH die Basislinien der TE nicht innerhalb der Überlappungszone der Küstenmeere benutzt werden konnten und somit die Basislinie von Fasht ad Dibal nicht berücksichtigt wurde, konnte der IGH dieses Ergebnis nicht erzielen und mußte Qit'at Jaradah als speziellen Umstand ansehen.

<sup>173</sup> Vgl. § 220 des Urteils von 2001. Der IGH vereinfachte die strikte Äquidistanzlinie, “comme il est de pratique courante, ce qui serait autrement une ligne de délimitation très complexe dans la région des îles Hawar” (§ 221).

bestimmte die Äquidistanzlinie) und Qit'at ash Shajarah (Katar; die Basislinie der TE bestimmte die Äquidistanzlinie) einerseits und zwischen Qit'at Jaradah (Bahrain; die Basislinie der Insel bestimmte nach wie vor die Äquidistanzlinie trotz ihrer Qualifizierung als spezieller Umstand) und Fasht ad Dibal (Katar; die Basislinie der TE bestimmte die Äquidistanzlinie)<sup>174</sup> andererseits gezogen wurde.

Der IGH entschied also zunächst, Qit'at Jaradah nicht zu berücksichtigen, um sicher zu gehen, daß Fasht ad Dibal aufgrund der ohne Qit'at Jaradah neu konstruierten Äquidistanzlinie auf der katarischen Seite der Seegrenze liegt (um die katarische Souveränität über sie nicht anzutasten). Sodann konstruierte er wieder die Äquidistanzlinie mit vollem Effekt für die Basislinie von Qit'at Jaradah (oder zumindest mit einem ähnlichen Effekt, da die Äquidistanzlinie vereinfacht wurde); Fasht ad Dibal und Qit'at ash Shajarah, die in der Logik des IGH normalerweise keine Funktion erhalten sollten, bestimmten dennoch die endgültige Seegrenze; die Basislinie von Fasht al Azm bestimmte ebenfalls grundlos die endgültige Äquidistanzlinie, obwohl der IGH vorher die Qualifizierung der Erhebung nicht feststellen und somit nicht entscheiden konnte, ob ihre Basislinie zu berücksichtigen war; die Insel Qit'at Jaradah, die als spezieller Umstand angesehen worden war und deshalb die endgültige Äquidistanzlinie nicht mehr bestimmen durfte, beeinflusste die Konstruktion der Seegrenze. Ihre Funktion als "spezieller Umstand" wurde dabei übersehen.

Damit aber nicht genug: Obwohl der IGH bei der Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie ursprünglich die Basislinien der innerhalb der Überlappungszone der Küstenmeere gelegenen TE ignoriert hatte, zog er sie (oder zumindest zwei davon) dennoch für die Erstellung der angepaßten Äquidistanzlinie heran<sup>175</sup>. Im Denkmodell des IGH steckt ein gewisser Widerspruch: Um die provisorischen Äquidistanzlinien anzupassen, mußte die Basislinie der TE Fasht ad Dibal benutzt werden, die erst nach dem Seeabgrenzungsvorgang einer der beiden Parteien zugeordnet werden sollte (je nachdem auf welcher Seite der Seegrenze sich die TE befunden hätte; die Parteien fochten nicht die katarische Souveränität über Qit'at ash Shajarah an). Um aber die endgültige Äquidistanzlinie bestimmen zu können, mußte der IGH zuerst die TE dem Staat Katar zurechnen und dann die Äquidistanzlinie zwischen den katarischen (Fasht ad Dibal) und bahrainischen Basislinien (Qit'at Jaradah) ziehen. Die Argumentation des IGH erweist sich hier als wenig schlüssig<sup>176</sup>.

<sup>174</sup> Vgl. *supra* I.A.1.b.aa.

<sup>175</sup> Ein solches Ergebnis hätte der IGH umgehen können, wenn er von Anfang an akzeptiert hätte, daß TE wie Inseln angeeignet werden können und wenn er die umstrittenen TE den Parteien zugeordnet hätte und ihre Basislinien für die Erstellung der provisorischen Äquidistanzlinie (die aufgrund ihrer Billigkeit direkt als endgültige Seegrenze angesehen worden wäre) benutzt hätte.

<sup>176</sup> Entschied der IGH nicht eher *ex aequo et bono*, als er Katar die Souveränität über Fasht ad Dibal aufgrund einer Anpassungsmethode erteilt hat, die danach durch eine andere Anpassungsmethode ersetzt wurde? Eigentlich benötigte der IGH eine erste Anpassungsmethode, um die Souveränität Katars über Fasht ad Dibal zu rechtfertigen, bevor er aufgrund der Berücksichtigung der Basislinie von Fasht ad Dibal eine andere Anpassungsmethode wählte! Wünschenswert wäre ein bloßer Hinweis auf das Billigkeitsprinzip gewesen, der zwar sehr allgemein gehalten, aber zumindest juristisch korrekt erschienen wäre.

Ein befriedigendes Ergebnis wäre erzielt worden, wenn alle Erhebungen – gleichgültig, ob es sich um Inseln oder TE handelt – die Konstruktion der Äquidistanzlinie beeinflusst hätten. Die nach dieser Logik konstruierte Äquidistanzlinie hätte der vom IGH gezogenen endgültigen Seegrenze geglichen, weil die Inseln und die TE beider Parteien ähnlich gelagert sind und sich ihre Einflüsse daher kompensieren<sup>177</sup>. Dieses Kompensationsverhältnis erkannte der IGH jedoch implizit, als er die provisorische Äquidistanzlinie derart anpaßte, daß sie zwischen den nächstgelegenen Erhebungen der Parteien verlief<sup>178</sup>.

*bb) Notwendigkeit einer weiteren Anpassung?*

Einen weiteren speziellen Umstand identifizierten die Richter Bedjaoui, Ranjeva und Koroma<sup>179</sup> im südlichen Sektor. Es erscheint als fraglich, ob der IGH diesen Umstand ebenfalls hätte berücksichtigen und eine weitere Anpassung der Äquidistanzlinie hätte vornehmen müssen. Es handelte sich um die Hawar-Inseln. Es ist unschwer zu erkennen, warum diese Inseln die Äquidistanzlinie unbillig machen würden. Obwohl sie zu Bahrain gehören, sind sie von den anderen bahrainischen Inseln isoliert und liegen unmittelbar vor der katarischen Kontinentalküste. Es sei daran erinnert, daß eine solche Situation – die Dissoziation der Küsten eines Staates (hier Bahrain) – als spezieller Umstand gewertet werden muß. So wurde im Schiedsurteil *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich* von 1977<sup>180</sup> entschieden, die britischen Kanalinseln, die direkt vor der französischen Kontinentalküste liegen, als speziellen Umstand einzustufen<sup>181</sup>. Das Schiedsgericht hatte die Basislinien der Kanalinseln bei der Festlegung der endgültigen Äquidistanzlinie ignoriert. Da die Kanalinseln nun auf der französischen Seite der Grenze lagen, wurde ihnen eine 12-Meilen-Küstenmeerenklave im französischen Teil zugestanden<sup>182</sup>.

<sup>177</sup> Aus den diesem Artikel beigefügten Karten läßt sich die Kompensation zwischen den Inseln und den TE beider Parteien ablesen. Da der IGH die TE nicht berücksichtigen wollte, verwies er nicht auf das Kompensationsverhältnis der Erhebungen der Region. Dagegen berücksichtigte er die Kompensation der Küsten beider Parteien im nördlichen Sektor der Abgrenzung (Festlandssockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung, vgl. u. Anm. 204).

<sup>178</sup> Somit ist nicht das Ergebnis, sondern der Weg, den der IGH beschritt, zu kritisieren; dasselbe bzw. ein ähnliches Ergebnis hätte nämlich auch ohne Anpassung der provisorischen Äquidistanzlinie erreicht werden können.

<sup>179</sup> Vgl. §§ 172 ff. der gemeinsamen abweichenden Meinung der drei Richter.

<sup>180</sup> Text in: RSA XVIII, Vereinte Nationen, 130 ff. (französische Version) und 3 ff. (englische Version).

<sup>181</sup> Vgl. § 199 des Urteils in: RSA XVIII, 230 (vgl. auch § 197, 229).

<sup>182</sup> Vgl. §§ 201 und 202, *ibid.*, 231. Zur Enklavenmethode vgl. u. a. J. Laveissière, *Les îles et la détermination des frontières maritimes*, in: *National and International Boundaries, Thesaurus Acroasium*, Bd. 14, 1985, 95; D.E. Karl, *Islands and the Delimitation of the Continental Shelf: A Framework for Analysis*, in: *AJIL* 71, 1977, 661 f.; Jayewardene (Anm. 16), 359–362; H. Pazarci, *La délimitation du plateau continental et les îles*, 1982, 304 f.; C.R. Symmons, *The Maritime Zones of Islands in International Law*, 1979, 193–200.

Es lag nahe, die Rechtsprechung im französisch-britischen Fall auf *Katar gegen Bahrain* zu übertragen. So machten die oben erwähnten Richter den Vorschlag, den Hawar-Inseln eine 3-Meilen-Enklave zu gewähren und die Äquidistanzlinie ohne die Basislinie dieser Inseln (also zwischen den katarischen Küsten und den übrigen bahrainischen Inseln) zu ziehen<sup>183</sup>. Da es sich aber hier um eine Küstenmeerabgrenzung handelt, bei der die Navigationsfreiheit einige Ausnahmen beinhaltet, schlugen die drei Richter die Errichtung eines Navigationskorridors zwischen dem bahrainischen Küstenmeer und der Enklave der Hawar-Inseln vor, damit Bahrain seine Inseln problemlos per Schiff erreichen konnte<sup>184</sup>.

Der Vorschlag der drei Richter erscheint zunächst als plausibel, dennoch kann ihm nicht gefolgt werden. Der Fall *Bahrain gegen Katar* ist völlig verschieden von dem Fall aus dem Jahre 1977, da die Distanz zwischen den Küsten der jeweiligen Parteien erheblich differiert und es sich nicht um die gleichen abzugrenzenden Seezonen handelt. Während das Schiedsgericht 1977 die Festlandsockel Frankreichs und des Vereinigten Königreiches abgrenzen mußte, hatte der IGH im Fall *Katar gegen Bahrain* eine Küstenmeerabgrenzung vorzunehmen (zumindest im südlichen Sektor, wo die Hawar-Inseln liegen). Dies bedeutet, daß aufgrund der kleinen Distanz zwischen den Küsten Katars und Bahrains eine Küstenmeerenklave von 12 Meilen für die Hawar-Inseln nicht möglich war (die Richter konnten sogar nur eine 3-Meilen-Enklave vorschlagen), weil sich diese Enklave und die ohne diese Inseln konstruierte Äquidistanzlinie überschneiden hätten<sup>185</sup>! Außerdem wäre die Entfernung zwischen der 3-Meilen-Enklave und der Äquidistanzlinie so gering, daß Katar nur wenig Seezonenfläche gewonnen hätte. Schließlich hätte diese Lösung die Errichtung eines Navigationskorridors für Bahrain notwendig gemacht<sup>186</sup>, was aber zu einer Teilung des katarischen Küstenmeers geführt hätte. Eine solche Enklave, die aufgrund der minimalen Entfernung der Küsten der Parteien kaum gerechtfertigt gewesen wäre, hätte also mehr Nachteile als Vorteile gebracht. Zu Recht hat also der IGH die Hawar-Inseln nicht als speziellen Umstand gewertet und sie bei der Billigkeitsprüfung der Äquidistanzlinie ignoriert. Damit bestätigte er implizit die folgende Regelung: Die Dissoziation der Küsten einer Partei darf nicht berücksichtigt werden, wenn die abzugrenzende Seezone das Küstenmeer ist<sup>187</sup>.

<sup>183</sup> Vgl. §§ 173 ff. der gemeinsamen Meinung der Richter.

<sup>184</sup> Vgl. § 175 der Meinung der drei Richter.

<sup>185</sup> Wie das Schiedsgericht 1977 entschied, müssen die von den "Mutterküsten" getrennten Inseln mindestens ein volles Küstenmeer besitzen und daher eine 12-Meilen-Enklave erhalten. Eine solche Enklavenbreite wäre für die Hawar-Inseln sinnlos, da die seewärtige Grenze der Enklave jenseits der zwischen den übrigen Küsten der Parteien gezogenen Äquidistanzlinie liegen würde. Die seewärtige Grenze der Hawar-Inseln befände sich dadurch auf der bahrainischen Seite der Äquidistanzlinie, so daß keine Enklave mehr entstünde.

<sup>186</sup> Für das Küstenmeer gilt keine absolute Navigationsfreiheit, sondern lediglich das Prinzip der friedlichen Durchfahrt (vgl. Art. 17 ff. SRÜ). Bahrain hätte also einen oder mehrere Navigationskorridore erhalten müssen, um den Nachteilen der friedlichen Durchfahrt durch das katarische Küstenmeer zu entgehen.

<sup>187</sup> Man könnte vorschlagen, daß diese Regel für eine Abgrenzungsfläche gelten sollte, die sich bis zur doppelten Breite der Überlappungszone zweier Küstenmeere (48 Meilen)

Schließlich ist noch kurz auf die Bemerkung von Richter Oda in Bezug auf die Hawar-Inseln einzugehen<sup>188</sup>. Oda erkannte zwar, daß die Äquidistanzlinie direkt zwischen den Hawar-Inseln und den katarischen Kontinentalküsten gezogen wird, schlug aber wegen der erheblichen Dissoziation der Hawar-Inseln vom Rest des bahrainischen Territoriums außerdem vor, daß die Hawar-Inseln nicht mehr als ein 3-Meilen-Küstenmeer dort erhielten, wo ihre Küsten mehr als 6 Meilen von den katarischen Küsten entfernt sind. Oda sprach sich also für eine Halbenklave der Hawar-Inseln aus, derart, daß die Hawar-Inseln höchstens ein 3-Meilen-Küstenmeer erhielten und Katar über den Rest der Seezonen verfügen konnte (dort jedoch, wo die Entfernung zwischen Katar und den Hawar-Inseln weniger als 6 Meilen beträgt, sollte die Äquidistanzlinie wie üblich gezogen werden)<sup>189</sup>. Auch wenn diese Lösung wiederum für Katar keinen wesentlichen Zugewinn an Seezonen bedeutet hätte, so wäre sie doch zumindest eine symbolische Geste der Anerkennung der Hawar-Inseln als spezieller Umstand innerhalb einer Region gewesen, in der die 1977er Enklaven-Lösung aufgrund der Entfernung der Küsten nicht gerechtfertigt war. Die Halbenklavenregelung hätte die Seegrenze sogar billiger gemacht<sup>190</sup>.

## 2. Umstände für die Festlandssockel- und Wirtschaftszonengrenze

### a) Vom IGH abgelehnte relevante Umstände

#### aa) Ökonomische Aktivitäten der Parteien

Ökonomische Aktivitäten, die mehr oder weniger einen historischen Aspekt beinhalten, wurden von Bahrain angeführt. Bahrain betonte die Existenz von "un bon nombre de bancs d'huîtres perlières, dont beaucoup sont situés au nord de la

---

erstrecken würde, weil z.B. eine 12-Meilen-Enklave innerhalb einer 30 Meilen breiten Überlappungszone immer noch unverhältnismäßig erscheinen würde.

<sup>188</sup> Vgl. §40 der individuellen Meinung von Richter Oda.

<sup>189</sup> Wie Oda sagt: "This maritime boundary must be adjusted to take account of the Hawar Islands, which are under the sovereignty of Bahrain but located on Qatar's side of the maritime boundary line. The Hawar Islands should not be denied their traditional territorial sea of three miles which, however, should not extend beyond the median line between the Qatar peninsula and the Hawar Islands. Thus the maritime boundary constitutes a kind of enclave" (§40 der Meinung des Richters).

<sup>190</sup> Es ist zutreffend, daß die Halbenklavenmethode eher für isolierte seewärtige Inseln eines Staates vorbehalten ist (die Basislinien dieser Inseln werden bei der Konstruktion der Äquidistanzlinie ignoriert, aber ihnen wird eine 12-Meilen-Halbenklave gewährt, um ihr Küstenmeer zu schützen, falls die Äquidistanzlinie in einer Entfernung von weniger als 12 Meilen von ihnen verläuft). Siehe die Entscheidung des Schiedsgerichts für die Insel Abu Musa im Fall *Dubai gegen Sharjah*. Innerhalb der Staatenpraxis seien die Musterbeispiele Italien/Jugoslawien vom 8.1.1968 und Iran/Saudi-Arabien vom 24.10.1968 zitiert (Quellen in: Charney/Alexander [Anm. 12], Bd. II, 1627ff. sowie 1519ff.). Jedoch wäre diese Methode auch im hier diskutierten Fall von dissoziierten Küsten innerhalb einer Küstenmeerabgrenzung anwendbar. Zur Halbenklave innerhalb der Doktrin vgl. u.a. Karl (Anm. 182), 654; R.H. Kennedy, Brief Remarks on Median Lines and Lines of Equidistance and on the Methods Used in their Construction vom 2.4.1958, 8 (Anm. 8a); Jayewardene (Anm. 16), 359ff. i.V.m. 355.

péninsule de Qatar, qui lui appartiennent depuis des temps immémoriaux et constituent une circonstance spéciale à prendre en compte dans le processus de délimitation”<sup>191</sup>. Katar antwortete, daß Bahrain niemals ausschließliche Rechte hinsichtlich dieser Aktivitäten besessen habe, diese vielmehr von den Staaten des Persischen Golfes konkurrierend ausgeübt würden. Außerdem konnten die erwähnten Aktivitäten keinen Einfluß auf die Äquidistanzlinie haben, da sie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr ausgeübt worden seien<sup>192</sup>.

Der IGH lehnte zu Recht die Relevanz der bahrainischen These ab:

“La Cour constate tout d’abord que l’industrie perlière a effectivement disparu, et ce depuis fort longtemps. Elle observe ensuite qu’il ressort clairement des éléments de preuve qui lui ont été présentés que la pêche aux huîtres perlières dans la région du Golfe était traditionnellement considérée comme un droit exercé en commun par les populations riveraines. (...) Bien plus, même si l’on devait tenir pour établi que la pêche perlière n’avait été pratiquée que par un groupe de pêcheurs originaires d’un seul et même Etat, il semble en tout état de cause qu’il n’en soit jamais résulté de reconnaissance d’un droit quasi territorial exclusif sur les bancs de pêche proprement dits ni sur les eaux surjacentes. En conséquence, la Cour ne considère pas que l’existence de bancs d’huîtres perlières, bien qu’exploités dans le passé de façon prédominante par des pêcheurs bahreïnites, constitue une circonstance qui justifierait un déplacement vers l’est de la ligne d’équidistance comme le demande Bahreïn”<sup>193</sup>.

#### *bb) Historische Aspekte und Verhalten der Parteien*

Entscheidender waren der historische Einfluß einer von den Briten in Vertretung beider Parteien am 23. Dezember 1947 festgelegten Linie und das Verhalten der Parteien hinsichtlich deren Akzeptanz<sup>194</sup>. Katar verwies auf die Relevanz der Momente, die zur Ziehung der britischen Äquidistanzlinie geführt hatten, um so mehr, als das britische Konzept der Seegrenze demjenigen von Katar entsprach (die Briten hatten die Äquidistanzlinie “de masse terrestre à masse terrestre” konstruiert)<sup>195</sup>. Bahrain bestritt die juristische Verpflichtung hinsichtlich der 1947er Linie, da es sich bei dieser nicht um eine Seegrenze im eigentlichen Sinne handele, sondern lediglich um eine administrative Linie, die die Ökaktivitäten der Region zwischen den beiden Staaten organisierte und begrenzte. Außerdem entspreche die britische Äquidistanzlinie nicht mehr dem heutigen Völkerrechtsstandard<sup>196</sup>.

<sup>191</sup> Vgl. §235 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>192</sup> Vgl. §235 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>193</sup> Vgl. §236 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>194</sup> Zur geschichtlichen Darstellung dieser Linie vgl. §§61 ff. des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>195</sup> Im schriftlichen Teil des Verfahrens behauptete Katar, daß diese Linie ein “historischer” spezieller Umstand sei, der daher die Anwendung der Äquidistanzlinie verhindere. Im Laufe des mündlichen Verfahrens änderte Katar seine Argumentation dahin gehend, daß “le caractère de (...) la ligne de 1947 ne concerne pas tant la ligne elle-même, telle qu’elle a été tracée, que les éléments sur lesquels les Britanniques s’étaient fondés pour tracer cette ligne. (...) cette ligne a été tracée à partir des côtes principales et a été construite de manière simplifiée sur la base de quelques points remarquables” (zitiert in §237 des Urteils).

<sup>196</sup> Vgl. §238 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

Der IGH verwies hier wiederum auf die mangelnde Relevanz des katarischen Arguments: Keine der beiden Parteien hatte zu irgendeinem Zeitpunkt diese Linie als verpflichtend anerkannt<sup>197</sup>. Überdies stellte er fest: "la décision britannique ne concernait que le partage des fonds marins entre les Parties. Or, la délimitation que la Cour doit opérer constitue pour partie une délimitation de la mer territoriale et pour partie une délimitation combinée du plateau continental et de la zone économique exclusive"<sup>198</sup>. Wie der IGH wenige Zeilen zuvor betont hatte, müssen die speziellen bzw. relevanten Umstände im Fall einer einheitlichen Seegrenze sowohl für den Festlandsockel als auch für die Wirtschaftszone gelten. Da die britische Linie lediglich den Festlandsockel beider Parteien abgegrenzt hatte, konnte sie keinen Einfluß auf eine kombinierte Festlandsockel- und Wirtschaftszone-abgrenzung ausüben. Dies ist nichts Neues, da diese Regel seit dem Urteil des IGH *Golf von Maine* von 1984 als etabliert gelten kann<sup>199</sup>.

cc) *Unterschied zwischen den Küstenlängen*

Nach Katars Auffassung waren die Küsten beider Staaten von unterschiedlicher Länge: Das Verhältnis der Küstenlängen liege bei 1,59 zu 1 zu Gunsten Katars. Eine solche Diskrepanz sollte den IGH dazu veranlassen, die provisorische Äquidistanzlinie anzupassen<sup>200</sup>. Bahrain bestritt die Relevanz dieses Unterschieds zwischen den Küstenlängen keineswegs, behauptete aber, daß die Kalkulation Katars nicht richtig sei, da Katar zu seinen Küsten die Hawar-Inseln gezählt habe, die der IGH Bahrain zugesprochen hatte. Nach seiner korrigierten Berechnung falle der Unterschied zwischen der Länge der katarischen und bahrainischen Küsten so minimal aus, daß kein Grund zu einer Anpassung der Äquidistanzlinie gegeben sei<sup>201</sup>.

Der IGH bestätigte die bahrainische Argumentation und folgerte dementsprechend, daß "la différence de longueur entre les façades côtières des Parties n'(était) pas de nature à imposer d'ajuster la ligne d'équidistance"<sup>202</sup>. Es sei angemerkt, daß der IGH das genaue Verhältnis der Küstenlängen nicht angab, so daß dieses unbekannt bleibt.

b) Vom IGH berücksichtigter relevanter Umstand

aa) *Einfluß von Fasht al Jarim auf die Äquidistanzlinie*

Im Gegensatz zu den oben diskutierten Umständen prüfte der IGH die Relevanz der Erhebung von Fasht al Jarim (Bahrain). Es sei daran erinnert, daß der

<sup>197</sup> Vgl. § 239 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>198</sup> Vgl. § 240 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>199</sup> Vgl. CIJ, Recueil 1984, § 194, 327, zitiert in § 225 des Urteils von 2001.

<sup>200</sup> Vgl. § 241 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>201</sup> Vgl. § 242 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>202</sup> Vgl. § 243 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

IGH die Erhebung zwar nicht juristisch qualifiziert (Insel oder TE), aber angenommen hatte, daß die Äquidistanzlinie durch die Basislinie von Fasht al Jarim bestimmt werden konnte, so daß seine juristische Qualifizierung entbehrlich war. So kam es, daß die Basislinie der Erhebung die provisorische Äquidistanzlinie des nördlichen Sektors beeinflusste<sup>203</sup>.

Der IGH mußte nun prüfen, ob Fasht al Jarim einen unbilligen Effekt auf die Äquidistanzlinie ausüben würde. Nachdem er festgestellt hatte, daß die Küsten beider Staaten im nördlichen Sektor ähnlich verliefen (was aber auch hinsichtlich des südlichen Sektors zutrifft)<sup>204</sup>, merkte er an, daß "le seul élément remarquable est Fasht al Jarim, qui est comme un saillant de la côte de Bahreïn s'avancant loin dans le Golfe, et qui, s'il lui était reconnu un plein effet (comme dans le tracé de la ligne provisoire d'équidistance), [ferait] dévier la limite et produire[ait] des effets disproportionnés"<sup>205</sup> auf die endgültige Seegrenze. Daraus folgte der IGH: "une telle déviation, due à une formation maritime située très au large et dont, au plus, une partie infime serait découverte à marée haute, n'aboutirait pas à une solution équitable qui tienne compte de tous les autres facteurs pertinents"<sup>206</sup>.

Dieser Argumentation kann nur zugestimmt werden, da unbedeutende, isolierte Kleininseln oder TE eines Staates in der Regel zu ignorieren sind, wie auch die überwiegende Staatenpraxis zeigt<sup>207</sup>. Die Entscheidung des IGH in diesem Punkt steht somit in Einklang mit dem geltenden Seeabgrenzungsvölkerrecht.

#### *bb) Anpassungsmethode des IGH*

Da Fasht al Jarim als spezieller Umstand bewertet werden konnte, mußte der IGH die Äquidistanzlinie anpassen, um den unbilligen Einfluß von Fasht al Jarim auf die endgültige Seegrenze zu vermindern: "Dans les circonstances de l'espèce, des considérations d'équité exigent de ne pas donner d'effet à Fasht al Jarim aux fins de la détermination de la ligne de délimitation dans le secteur nord"<sup>208</sup>. Statt also von der Niedrigwasserlinie von Fasht al Jarim auszugehen, wählte der IGH für die Konstruktion der endgültigen Äquidistanzlinie diejenige der unmittelbar hinter Fasht al Jarim gelegenen Insel Al-Muharraq.

Warum Fasht al Jarim keinen Effekt auf die Konstruktion der endgültigen Seegrenze haben sollte, erklärte der IGH nicht bzw. er rechtfertigte seine Entscheidung lediglich mit der Billigkeit. Es ist bekannt, daß das Billigkeitprinzip ein sehr

<sup>203</sup> Vgl. *supra* Anm. 130ff. und den entsprechenden Fließtext. Vgl. auch §245 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>204</sup> Vgl. §247 des Urteils *Katar gegen Bahrain*. Vgl. auch *supra* Anm. 177.

<sup>205</sup> Vgl. §247 *in fine* des Urteils von 2001. Der vom IGH zitierte Auszug entstammt dem Schiedsurteil *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich*, in: RSA XVIII, §244, 252. In §246 hatte der IGH einen ähnlichen Satz aus seinem Urteil *Libyen gegen Malta* übernommen.

<sup>206</sup> Vgl. §248 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

<sup>207</sup> Vgl. dazu Despeux (Anm. 12), 83.

<sup>208</sup> Vgl. §248 *in fine* des Urteils vom 16.3.2001.

subjektives Kriterium ist und dem menschlichen Ermessen unterliegt<sup>209</sup>. Daß die Mehrheit der IGH-Richter Fasht al Jarim bei der Konstruktion der endgültigen Äquidistanzlinie keine Rolle zubilligen wollte, zeugt vielleicht von einer durchschnittlich objektiven Billigkeit. Wäre die Seegrenze gleichwohl nicht billiger gewesen, wenn Fasht al Jarim einen sog. Halbeffekt<sup>210</sup> auf die Äquidistanzlinie ausgeübt hätte? Anstatt die endgültige Seegrenze am westlichen Ende des gemeinsamen Seegrenzenabschnittes Iran/Bahrain/Katar enden zu lassen, hätte der Fasht al Jarim gewährte Halbeffekt die katarisch-bahrainische Linie bis zur Mitte des gemeinsamen Abschnittes verlängert. Wäre die Seegrenze Katar/Bahrain bis zur Mitte des mit Iran vereinbarten gemeinsamen Segments gezogen worden, wäre ein billiges Ergebnis erreicht worden. Wie dem auch sei, eine juristische Bewertung der IGH-Entscheidung ist in diesem Punkt zwangsläufig subjektiv und fällt je nach Auffassung verschieden aus.

cc) *Transitionsmethode des IGH*

Eine letzte Frage betraf die Verbindung zwischen dem Ende der strikten Äquidistanzlinie des südlichen Sektors und dem Anfang der angepaßten Äquidistanzlinie des nördlichen Sektors. Da Katar und Bahrain vom Süden bis zum Norden eine ununterbrochene Seegrenze anstrebten und die Äquidistanzlinie im Norden aufgrund der Vernachlässigung von Fasht al Jarim nicht mehr einer strikten Äquidistanzlinie entsprach<sup>211</sup>, mußten die Äquidistanzlinien beider Sektoren miteinander verbunden werden (der Übergang zwischen der Küstenmeer- und Festlandssockel- bzw. Wirtschaftszonengrenze scheint bei Punkt 37 der katarisch-bahrainischen Seegrenze zu liegen, der vom IGH jedoch nicht ausdrücklich identifiziert wurde<sup>212</sup>).

Prinzipiell existieren im Seeabgrenzungsrecht zwei allgemeine Transitionsmethoden<sup>213</sup>. Im Fall *Katar gegen Bahrain* entschied sich der IGH für die Methode, bei der die beiden Äquidistanzlinien durch eine äquidistanzähnliche Linie verbunden werden (welche nur den Anschein hat, äquidistant zu den Küsten beider Parteien zu sein; eigentlich stellt sie nämlich eine ästhetische Transitionslinie zwischen einer strikten und einer angepaßten Äquidistanzlinie dar). So entschied der IGH,

<sup>209</sup> Woran Richter Oda erinnert (vgl. §26 seiner Meinung), obwohl er im folgenden Paragraphen hinzufügt, daß "the Court should always exercise moderation and self-restraint in its decisions on maritime boundaries"(!).

<sup>210</sup> Der Halbeffekt kommt wie folgt zustande: Zwei Äquidistanzlinien werden gezeichnet, eine mit der Basislinie von Fasht al Jarim, die andere ohne (genau wie die beiden provisorischen Äquidistanzlinien im südlichen Sektor in Bezug auf Fasht al Azm). Dann wird die Äquidistanzlinie zu diesen beiden Äquidistanzlinien konstruiert, welche die endgültige Seegrenze bildet.

<sup>211</sup> Zur Beschreibung dieser beiden Äquidistanzlinien vgl. §§220 und 249 des Urteils vom 16.3.2001.

<sup>212</sup> Vgl. *supra* Anm. 76.

<sup>213</sup> Vgl. Despeux (Anm. 12), 168 ff.

“que la limite maritime unique dans ce secteur (nord) sera constituée en premier lieu par une ligne qui, *partant d'un point situé au nord-ouest de Fasht ad Dibal, rejoindra la ligne d'équidistance ajustée* pour tenir compte de l'absence d'effet reconnu à Fasht al Jarim. La limite suivra ensuite cette ligne d'équidistance ajustée jusqu'à ce qu'elle rencontre la ligne de délimitation des zones maritimes respectives de l'Iran d'une part et de Bahreïn et de Qatar de l'autre”<sup>214</sup>.

Mit diesen Worten schloß der IGH sein Urteil und beendete damit den zeitlich längsten Streitfall, den er seit seiner Gründung beilegen mußte.

### *Schluß*

Nach einem fast 10 Jahre währenden Verfahren konnte der IGH endlich sein Urteil im Fall *Katar gegen Bahrain* fällen. Nach der Wende der Rechtsprechung 1993 im Urteil *Dänemark gegen Norwegen* hatte der IGH kein Seeabgrenzungsurteil mehr gefällt. Fraglich war also, ob er seiner einmal eingeschlagenen jurisprudentiellen Richtung folgen würde. In dieser Hinsicht enttäuscht das Urteil nicht, da es die Rechtsprechungswende von 1993 im wesentlichen bestätigt, erweitert und zu Ende führt. Der IGH hatte nämlich zum ersten Mal in seiner Geschichte die Möglichkeit, drei unterschiedliche Seezonen – das Küstenmeer, den Festlandsockel und die Wirtschaftszone – abzugrenzen. Es stellte fest, daß hier eine einzige Regelung für die Abgrenzung dieser Zonen Anwendung finden konnte, nämlich die strikte Äquidistanzlinie als Provisorium innerhalb einer ersten Etappe, bevor die Billigkeit dieser Linie aufgrund der speziellen bzw. relevanten Umstände der Region geprüft wird und die Linie ggf. angepaßt werden muß. Zu Recht interpretierte der IGH in diesem Zusammenhang den völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchenden Art. 15 SRÜ (für die Küstenmeergrenze) und “sein” Völkergewohnheitsrecht (für die Festlandsockel- und Wirtschaftszonengrenze) in dieser Richtung. Auch entschied der IGH korrekt, daß Bahrain keinen Anspruch auf die Ziehung von Ausnahmebasislinien hatte (Archipel- und gerade Basislinien; dabei habe der IGH die Gelegenheit verpaßt, den Begriff des Archipelstaates zu analysieren) und daß im vorliegenden Fall die als Niedrigwasserlinie anzusehende normale Basislinie anzuwenden war. Schließlich bestätigte die Entscheidung des IGH implizit den äquidistanten *tripoint* zwischen Bahrain, Katar und Saudi-Arabien als Anfangspunkt für die katarisch-bahrainische Grenze. Dies entspricht einer seit langem geübten Staatenpraxis.

In anderen Punkten ist das Urteil hingegen anfechtbar. Die Frage, ob die Souveränität über umstrittene TE vor Beginn des Seeabgrenzungsvorgangs geklärt werden mußte und wie diejenige über Inseln geregelt werden kann, ist zwar im Völkerrecht bisher kaum beantwortet worden, sollte aber bejaht werden. Da der IGH jedoch die gegenteilige Auffassung vertrat, mußte er für die Ziehung der provisorischen Äquidistanzlinie die Niedrigwasserlinie zahlreicher TE ignorieren (nicht nur diejenige der zwischen den Parteien umstrittenen TE, sondern auch

<sup>214</sup> Vgl. § 249 des Urteils *Katar gegen Bahrain*.

derjenigen TE, deren Eigentümer bekannt waren, wobei sich der IGH in Widersprüche verwickelte). Dies führte in der zweiten Etappe des Vorgangs (Prüfung der Billigkeit der Linie) zur Notwendigkeit der Anpassung der Linie. Problematisch ist, daß die Niedrigwasserlinien von zwei TE, die normalerweise nach der Logik des IGH ignoriert werden mußten, für die Konstruktion der angepaßten Äquidistanzlinie gleichwohl berücksichtigt wurden. Die Argumentation des IGH erscheint insoweit in sich als nicht schlüssig. Seltsamerweise wies der IGH vor Abschluß des Seeabgrenzungsvorgangs einer der beiden Parteien die Souveränität über eine TE aufgrund einer erwähnten Anpassungsmethode zu, um dann eine andere Anpassungsmethode zu wählen, die die betreffende TE berücksichtigte. Schließlich qualifizierte der IGH eine Insel als speziellen Umstand, was eine Anpassung der Äquidistanzlinie erfordert hätte, wählte dann aber doch eine Methode, die es erlaubte, die Insel trotz ihrer Klassifizierung als spezieller Umstand weiter für die Konstruktion der endgültigen Äquidistanzlinie zu berücksichtigen.

Zudem ist zu kritisieren, daß der IGH die – zumindest symbolische – Relevanz der Hawar-Inseln (die vom Rest der bahrainischen Küsten völlig getrennt sind) nicht anerkannte, ihnen eine 3-Meilen-Halbenklave (nicht aber eine volle Enklave) gewährte und die TE Fasht al Jarim nicht berücksichtigte (ein Halbeffekt wäre als gerechter erschienen). Eine Reihe von Widersprüchen und Ungenauigkeiten (z. B. auch hinsichtlich des Ausdrucks der einheitlichen Seegrenze) innerhalb der Billigkeitsprüfung läßt die Argumentation des IGH stellenweise als schwer nachvollziehbar und anfechtbar erscheinen. Zwar ist das Resultat der Entscheidung letztendlich eine mehr oder weniger billige Seegrenze; diese hätte aber mit einer einfacheren und juristisch korrekteren Argumentation erzielt werden können. Wäre zuerst die Souveränitätsfrage in Bezug auf die TE geklärt und diese TE für die Konstruktion der provisorischen Äquidistanzlinie in Betracht gezogen worden, wäre die Seegrenze im südlichen Sektor von Anfang an billig gewesen (im nördlichen Sektor hätte sie ohnehin wegen Fasht al Jarim angepaßt werden müssen).

Während das neue Urteil des IGH in Bezug auf die Kombination der einschlägigen Völkerrechtsquellen, die Konstruktion der Äquidistanzlinie in methodischer Hinsicht und die Berücksichtigung der Rechte Dritter überzeugt, erscheint es in anderen Punkten – Überprüfung der Billigkeit der Äquidistanzlinie, Methoden zu deren Anpassung und Verbot der Zuweisung der Souveränität über umstrittene TE – als anfechtbar.

Summary<sup>215</sup>

## The Judgment in *Qatar v. Bahrain* of 16 March 2001: A new Contribution of the ICJ to the Law of Maritime Delimitation

The author describes and comments upon the new decision of the International Court of Justice that has been expected for almost 10 years. In the first part of the article, he presents the conceptual and theoretical approach of the delimitation effected by the Court. He accepts the interpretation of the historic documents by the ICJ to decide on Bahrain's sovereignty over the Hawar Islands and on Qatar's sovereignty over Zubarah as well as Janan and Hadd Janan, although he notes that all Judges do not follow the same interpretation and have other views of the relevant documents. As for the maritime feature Qit'at Jaradah, whose juridical qualification (as an island or a low-tide elevation) was discussed next to the sovereignty problem, it seems to the author that the conclusion of the ICJ according which Qit'at Jaradah would be an island appertaining to Bahrain is arbitrary and raises some doubts, although such sovereignty and qualification problems are always subject to a great deal of subjective appreciation.

The problem whether a State can acquire low-tide elevation as it can an island or a land mass was a central question in the Court's decision since this incidental topic influenced the whole maritime boundary course. In the ICJ's opinion, low-tide elevations whose sovereignty is disputed between the Parties could not be attributed on the basis of the usual rules of sovereignty acquisition. Since the Court considered itself not to be bound to determine the sovereignty of the disputed low-tide elevations, it concluded that such elevations situated in the breadth of the territorial seas of the two Parties (this fact concerned the whole southern sector in which the territorial seas overlapped) could not influence the determination of the maritime boundary since each of the Parties would have theoretically the right to make use of them and their baselines. In other words, the equal rights of each Party about the utilization of the low-tide elevations would cancel each other. That is why the Court decided not to take into account these elevations. The author thinks that the justification of the ICJ's thesis is not convincing because low-tide elevations are territories like islands or land mass and because the sovereignty over such elevations can be crucial in baseline and maritime boundary matters, even if their régime is limited and does not allow them to give to the coastal State any right *per se*.

Next to the question of sovereignty determination, another incidental question concerned the respect of the third States' rights in the region. As for Iran, the problem had been solved by the three States themselves in their bilateral maritime boundary agreements (Iran/Bahrain and Iran/Qatar): they had foreseen a common sea boundary segment where the boundary Qatar/Bahrain should end, and the Court had to respect the will of the Parties and of the third State. As far as the southern sector was concerned (Saudi-Arabia), the three States had been not able to reach any agreement (except for the maritime boundary between Bahrain and Saudi-Arabia, but the delimitation line stopped before the tripoint zone) because of the sovereignty dispute between Qatar and Bahrain over the Hawar Islands. Although the Court did not expressly say how it identified the first point

---

<sup>215</sup> Summary by the author.

of the Qatar/Bahrain delimitation line, the author notes with satisfaction that the ICJ made use of the tripoint method which is prevalent in State practice.

The last conceptual point concerned the delicate question of the delimitation sources. Even if the ICJ seems to lightly temper its affirmation, the fact is not to be overlooked that the Court definitely completes its jurisprudential revision initiated in 1985, but above all in 1993. From now on, the same delimitation rule applies not only to the continental shelf and the EEZ, but also to the territorial sea (and probably the contiguous zone), so that it is relatively unimportant which source (conventional or customary law) is applicable. As for the territorial sea delimitation (southern sector), Art. 15 of the 1982 Convention, which was rightly seen by the Court as a codification of customary law, found application, whereas the maritime boundary customary law governed the continental shelf and EEZ delimitation in the northern sector. The author expresses his satisfaction for this simplification of the maritime boundary rules. From now on, each maritime boundary delimitation decided by an international tribunal begins with the drawing of a provisional equidistance line that can be adjusted if special or relevant circumstances justify it in order to reach an equitable solution *in fine*. The author only regrets the Court's incorrect interpretation of the expression "single limit" that did not (fully) take into account the original meaning of this expression in the Parties' view at the beginning of the process.

In the second part of the article, about the methodical and practical aspect of the delimitation process, the author examines in detail the drawing of the provisional equidistance line and its adjustment. The Court rightly drew a strict equidistance line in the first part of the delimitation process, rejecting Qatar's claim of an equidistance line drawn from landmass to landmass. Since the Court could not decide if a geographical formation – Fasht al Azm – was to be qualified as an island or a low-tide elevation and since, in the Court's logic, the latter could not determine the equidistance line, it drew two provisional equidistance lines (one taking into account Fasht al Azm, the other not). These lines were constructed from the normal baseline of the coasts of the Parties (the low-water line, part of the customary international law) since the Court rejected the Bahrain claims of archipelagic and straight baselines. The author is relieved with the Court's conclusions, although he regrets that the ICJ did not analyse whether Bahrain was an archipelagic State in the sense of the Montego Bay Convention.

The main criticism, however, addresses the Court's reasoning about the verification of the equity of the provisional equidistance lines. The Court identified two special circumstances in the southern sector which show the inequity of the equidistance line: the unqualified formation Fasht al Azm and the island Qit'at Jaradah. Although the Court had concluded that the disputed low-tide elevations in the southern sector (in fact the undisputed elevations too, which shows some contradiction in its reasoning) could not determine the construction of the equidistance line, it recognized during the delimitation process Qatar's sovereignty over Fasht ad Dibal, which it attributed to this State on the basis of a hypothetical adjustment of both provisional equidistance lines in order to remedy to the inequity of these lines caused by Fasht al Azm and Qit'at Jaradah. Then, he chose another adjustment method – taking into account the baseline of Fasht ad Dibal and another low-tide elevation (!) – which gave full effect to the baseline of Fasht al Azm and Qit'at Jaradah in spite of their previous qualification as special circumstances! The author regrets the lack of methodology and internal logic of the ICJ, whose approximations and imprecisions led to many contradictions and complications in the adjustment of the

equidistance lines. The author defends the opinion that the Court should have attributed the disputed low-tide elevations before the beginning of the delimitation process and taken into account their baselines in the construction of the provisional equidistance line. If the ICJ had so argued, it would automatically have reached an equitable line and no adjustment would have been necessary. The illogical reasoning of the Court, whose adjustment method takes into account the baseline of disputed low-tide elevations and rests on no juridical justification, weakens the pertinence of its solution.

The author rejects the proposition of the dissenting Judges Bedjaoui, Ranjeva and Koroma, who expressed the opinion that the Hawar Islands be ignored in the drawing of the equidistance line and enclaved as in the *French-British* case of 1977. The 1977 and 2001 cases are quite different, since in 2001 the ICJ was to delimit the territorial seas of Qatar and Bahrain whereas the arbitral Tribunal of 1977 was to delimit the continental shelves of both Parties. Since the method of the enclave in such a small region as a territorial sea area is not technically possible, the author cannot accept the enclaving of the Hawar Islands. However, he agrees with Judge Oda about the relevance of these Islands, whose coasts are dissociated from the other coasts of Bahrain, and would have given them a semi-enclave of a 3-miles-territorial sea (see individual opinion of Judge Oda).

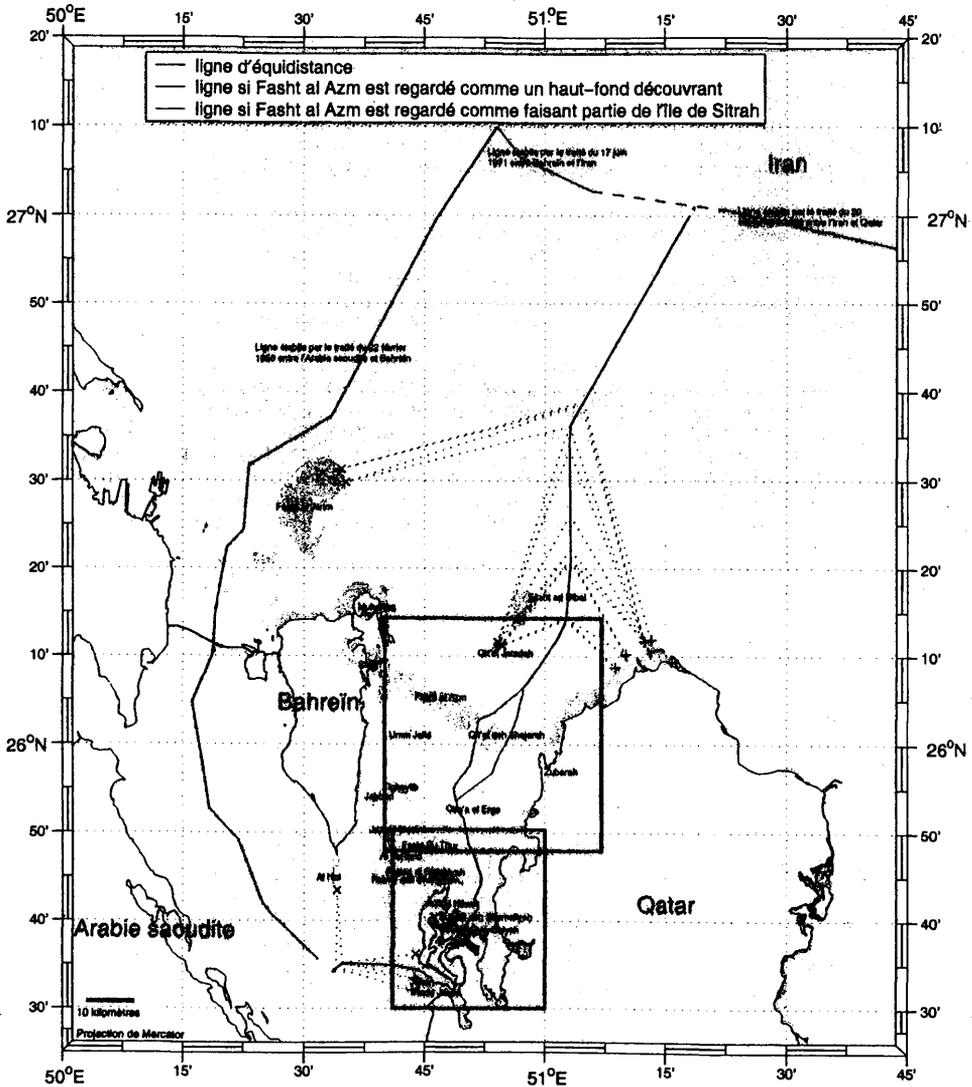
As for the northern sector (continental shelf and EEZ delimitation), the author is satisfied with the Court's contention according to which a single relevant circumstance was present: the unqualified formation of Fasht al Jarim (the other circumstances alleged by the Parties were rightly rejected by the Court). It is not contestable that the influence of Fasht al Jarim over the equidistance line is disproportionate to its geographical and human importance. However, the author is convinced that Fasht al Jarim should have become a half-effect in the construction of the definitive delimitation line instead of being ignored as by the Court. A half-effect would have led the definitive equidistance line to the middle of the common frontier segment with Iran; this would have shown its equity.

According to the author, the ICJ drew one of the many possible equitable maritime boundaries between Qatar and Bahrain. If he agrees with the unification of conventional and customary sources, the method of construction of the provisional equidistance line and the respect of the third States' interests, he is in disagreement with the Court's conclusions about the interdiction of acquisition of low-tide elevations in public international law, the identification of some special circumstances, the adjustment methods of the equidistance line and conception of equity.



CROQUIS N°3

Ligne d'équidistance prenant en considération toutes les îles, ainsi que les hauts-fonds découvrants situés dans la mer territoriale d'un seul Etat



Ce croquis, sur lequel les formations maritimes sont figurées sous une forme simplifiée, a été établi à seules fins d'illustration. Il ne préjuge pas de la nature de certaines de ces formations. Les zones encadrées sont agrandies aux CROQUIS N°4, 5 et 6

Abdruck mit der freundlichen Genehmigung des IGH



